

# AMTLICHER TEIL

## MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES

**73**

### Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (FörderRL BS/AllgH)

Vom 02.03.2017

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach §§ 7 Absatz 1 Nummer 4, 28 Absatz 6 und 44 Absatz 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159), nach Maßgabe dieser Richtlinien und § 23 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO Zuwendungen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.

#### 1.2 Programmziele:

- landesweite Erfüllung der Vorgaben der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) zur technischen und baulichen Ausstattung der Feuerwehren der Gemeinden
- Sicherstellung der notwendigen Anzahl von Maschinisten mit der erforderlichen LKW-Fahrerlaubnis
- Verbesserung der Voraussetzungen für die Kinder- und Jugendarbeit in den gemeindlichen Feuerwehren

#### Zuwendungszweck:

- Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren, Sicherstellung der flächendeckenden Gefahrenabwehr und des Schutzes der Bevölkerung, der kulturellen und materiellen Sachwerte sowie der Umwelt vor Brandgefahren, technischen Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse
- kontinuierliche Nachwuchsgewinnung für die Einsatzabteilungen der Feuerwehren

#### Indikatoren:

Zur Beurteilung der Zielerreichung sind unter Zugrundelegen der jährlich einzureichenden Anträge regelmäßig folgende Indikatoren unter anderem aus den aktuellen Jahresberichten über Einsätze im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz im Freistaat Thüringen heranzuziehen:

- Entwicklung der Anzahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Vergleich zur demografischen Entwicklung,
- Anzahl der Gemeinden, in denen sich der Bestand an feuerwehrtechnischer Infrastruktur, gegliedert nach Fahrzeugen und Stellplätzen erhöht hat und zu welchem Anteil der Bestand sich an das Soll nach ThürFwOrgVO dieser Gemeinden angenähert hat,
- Bestand der elektronischen Funksteuerung von Sirenen im Vergleich zum Vorjahr,

- Anzahl der Gemeinden, in denen der Bestand an ausgebildeten Maschinisten in der Fahrerlaubnisklasse C1 und C erhöht wurde und Anzahl der nach vorhandenem Fahrzeugbestand in der Fahrerlaubnisklasse C1 und C notwendigen und ausgebildeten Maschinisten für die Feuerwehren dieser Gemeinden,

- Entwicklung der Anzahl an baugleichen Fahrzeugen, des gleichen Fahrzeugtyps, des gleichen Fahrgestells und des gleichen Aufbaus, sowie der gleichen fest eingebauten feuerwehrtechnischen Ausstattung aufgrund der Sammelbeschaffungen nach Anlage 2 Nummer 2.2 dieser Richtlinie,

- Anzahl der Fahrzeuge, um die sich der Beschaffungsbedarf aufgrund der gemeinsamen Vorhaltung von Fahrzeugen der Stufe 1, Anlage 1 der ThürFwOrgVO nach Anlage 2 Nummer 2.3 dieser Richtlinie verringert hat,

- Anzahl der nach Anlage 2 Nummer 2.4 dieser Richtlinie geförderten Beschaffungen und ihre Auswirkungen auf die Katastrophenschutzeinheiten und Landesbeschaffungen im Katastrophenschutz.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligungsbehörde kann festlegen, für welche Beschaffungen zeitweise keine bzw. verringerte Zuwendungsbeträge gewährt werden.

#### 2 Gegenstand der Förderung

##### 2.1 Förderfähige Maßnahmen

2.1.1 Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus und Sondereinrichtungen nach Anlage 1,

2.1.2 Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach Anlage 2,

2.1.3 Beschaffung von fernmelde- und informationstechnischen Anlagen einschließlich Einrichtung und Ausstattung von Feuerwehreinsatzzentralen nach Anlage 3 außerhalb von Baumaßnahmen nach Nummer 2.1.1 der Richtlinie,

2.1.4 Maßnahmen zur Unterstützung der Jugendfeuerwehren nach Anlage 4,

2.1.5 Erweiterung der Fahrerlaubnis nach Anlage 5,

2.1.6 Sonstige, dem Brandschutz oder der Allgemeinen Hilfe dienende Maßnahmen.

##### 2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

2.2.1 Ausgaben des Erwerbs des Grundstücks oder eines Gebäudes (zum Zweck des Umbaus in ein Feuerwehrhaus), Ausgaben für die Errichtung von Wohnungen in Feuerwehrhäusern sowie Ausgaben für Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung der unter 2.1.1 bis 2.1.3 und 2.1.6 genannten Maßnahmen,

2.2.2 Beschaffungen nach Nummer 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.6, sofern es sich um gebrauchte Gegenstände oder Fahrzeuge bzw. Leasingfahrzeuge handelt, mit Ausnahme von Vorführfahrzeugen,

- 2.2.3 Leitungs- und Anschlussgebühren,
- 2.2.4 Ausgaben für bauliche Maßnahmen und bauliche Anlagen zur Errichtung von informationstechnischen Anlagen zur Alarmierung der Gefahrenabwehrkräfte und Warnung der Bevölkerung (Sirenen),
- 2.2.5 Beschaffung von persönlicher Ausrüstung, außer bei Maßnahmen nach § 28 Absatz 6 ThürBKG,
- 2.2.6 Beschaffung von Betriebsstoffen, Löschmitteln und sonstigen Materialien für den Betrieb der Feuerwehr,
- 2.2.7 Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung von Fördermitteln begonnen wurde.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 bis 2.1.6 müssen der Förderung des Brandschutzes oder der Allgemeinen Hilfe dienen.
- 4.2 Zuwendungen für Maßnahmen nach dieser Richtlinie können nur bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 7 500 Euro gewährt werden. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4, 2.1.5 und nach § 28 Absatz 6 ThürBKG sowie Zuwendungen für die Errichtung von informationstechnischen Anlagen zur Alarmierung der Gefahrenabwehrkräfte und Warnung der Bevölkerung (Sirenen) nach Anlage 3.

Die weiteren Zuwendungsvoraussetzungen nach den Anlagen 1 bis 5 sind zu beachten.

- 4.3 Die Bewilligungsbehörde kann vor Beginn der Maßnahme auf Antrag in Ausnahmefällen einem vorzeitigen Beginn zustimmen, wenn nach einer Vorprüfung des Antrages die Fördervoraussetzungen gegeben sind. Die Dringlichkeit und Notwendigkeit des vorzeitigen Beginns sind zu begründen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn ist schriftlich zu erteilen und mit dem Hinweis zu versehen, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Förderung begründet und dass eine abschließende Prüfung vorbehalten bleibt.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung und durch Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt. Anteilsfinanzierung erfolgt ausschließlich bei den in den Anlagen 2 und 3 konkret aufgeführten Maßnahmen und bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.6. Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 werden Zuwendungen als Festbeträge in Form eines jährlichen Pauschalbetrags gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich grundsätzlich aus den Festbeträgen nach den Anlagen 1 bis 5. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 kann die Zuwendung bis zu 50 %, soweit es sich dabei um Maßnahmen nach § 28 Absatz 6 ThürBKG handelt, bis zu 70 % der ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 5.3 Bei Baumaßnahmen nach Nummer 2.1.1 können unentgeltliche Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, soweit diese im Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Der Umfang der unbaren Eigenleistungen ist durch Berechnung

des bauleitenden Architekten nachzuweisen bzw. durch einen Bausachverständigen zu bestätigen. Der Zuwendungsempfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, die Leistungen zu erbringen und diese durch Stundenbelege (unter Angabe von Name, Datum und durchgeführte Arbeiten) nachzuweisen. Die unbaren Eigenleistungen können mit maximal bis zu dem aktuellen Mindestlohn pro Arbeitsstunde anerkannt werden. Bezogen auf den Gesamtumfang der Maßnahmen können diese Eigenleistungen bis zu einer Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen angerechnet werden.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk – Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung – ThürLHO –).

Die in Nummer 1.3 der ANBest-Gk geforderte Vorlage der baurechtlichen Abnahme bzw. baurechtlichen Schlussabnahme ist nur dann zu erbringen, wenn diese nach der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist. Bei Anforderung der Zuwendung ist in den Fällen, in denen keine Abnahmen nach ThürBO erforderlich sind, eine rechtsverbindliche Erklärung des Zuwendungsempfängers über den entsprechenden Baufortschritt vorzulegen. Dabei sind die Festlegungen der Baugenehmigungen zu beachten.

## 7 Verfahren

### 7.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 bis 2.1.3 und 2.1.6

#### 7.1.1 Antragsverfahren

7.1.1.1 Die Gemeinden reichen ihren Antrag einschließlich der erforderlichen Antragsunterlagen für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres bei dem zuständigen Landratsamt ein. Das Landratsamt prüft zunächst die Vollständigkeit der Anträge. Weiterhin beurteilt es in einer kommunalaufsichtlichen Stellungnahme die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde, erstellt eine fachtechnische Stellungnahme, aus der Sicht des Brandschutzes oder der Allgemeinen Hilfe zur Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme. Die Stellungnahme des Landratsamtes wird den Unterlagen beigelegt. Ergibt sich bereits bei der Antragsprüfung durch das Landratsamt, dass der Antrag unvollständig, fehlerhaft oder unberechtigt ist, ist er an den Antragsteller zurückzusenden.

7.1.1.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte erstellen im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband und dem Kreisverband des Gemeinde- und Städtebundes eine Prioritätenliste für das folgende Haushaltsjahr und reichen diese zusammen mit den eigenen Anträgen und den Anträgen der Gemeinden einschließlich aller antragsbegründenden Unterlagen bis 30. September des laufenden Haushaltsjahres beim Landesverwaltungsamt ein. Soweit noch keine kommunalaufsichtliche Stellungnahme beigelegt werden kann, soll diese bis zum 1. Dezember des Jahres nachgereicht werden.

#### 7.1.2 Bewilligungsverfahren

7.1.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

7.1.2.2 Das Landesverwaltungsamt erstellt auf der Grundlage einer vorläufigen Prüfung eine Prioritätenliste des Landes für das folgende Haushaltsjahr und reicht diese beim für Brandschutz und Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium bis zum 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres zur Bestätigung ein.

7.1.2.3 Auf der Grundlage der bestätigten Prioritätenliste des Landes teilt das Landesverwaltungsamt den Landkreisen und kreisfreien Städten unverzüglich nach Bestätigung des für Brandschutz und Allgemeine Hilfe zuständigen Ministeriums mit, für welche Maßnahmen in dem Haushaltsjahr Förderungen bewilligt werden sollen.

Nach abschließender Prüfung der Einzelanträge werden die Zuwendungsbescheide im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erlassen und den Antragstellern zugeleitet. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und als Stellungnahme den Antragsunterlagen beizufügen.

### 7.1.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung ist beim Landesverwaltungsamt entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheides sowie den VV zu § 44 ThürLHO abzurufen (Vordruck Anlage 7, einfach).

#### 7.1.3.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1:

20 v. H. bei Neubauten bei Vergabe des Rohbauauftrages, bei Umbauten und Erweiterung nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten,

30 v. H. bei Neubauten bei Rohbaufertigstellung, bei Umbauten und Erweiterung bei Baufortschritt von 50 v. H. der Gesamtmaßnahme,

40 v. H. bei Fertigstellung und Inbetriebnahme des Gebäudes,

10 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Bei der 1. Auszahlungsrate ist die Auftragsvergabe durch eine Kopie des entsprechenden Vertrages nachzuweisen, bei der 2. und 3. Auszahlungsrate ist jeweils das entsprechende Protokoll der unteren Bauaufsichtsbehörde, soweit dies nach ThürBO erforderlich ist, ansonsten eine rechtsverbindliche Erklärung des Zuwendungsempfängers über den entsprechenden Baufortschritt vorzulegen, bei der 4. Rate ist der Verwendungsnachweis unter Angabe der Gesamtkosten der Maßnahme vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuwendung für Sondereinrichtungen erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

#### 7.1.3.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.6

Die Auszahlung der Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher erfolgen, als sie innerhalb von 2 Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt wird.

Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25 000 Euro kann nur nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen.

Bei Maßnahmen nach Anlage 2 ist hierzu die Vorlage der Auftragsbestätigung sowie eine Mitteilung des bestätigten Termins der feuerwehrtechnischen Abnahme, bei Maßnahmen nach Anlage 3 die Vorlage der Auftragsbestätigung sowie eine Bestätigung des Liefertermins erforderlich, bei der Beschaffung von informationstechnischen Anlagen zur Alarmierung der Gefahrenabwehrkräfte und Warnung der Bevölkerung (Sirenen) außerdem die Vorlage einer rechtsverbindlichen Erklärung über die damit gesicherte tatsächliche Erreichbarkeit der Bevölkerung erforderlich.

### 7.1.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis für die Verwendung der Zuwendung hat gemäß Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften durch Verwendungsnachweis (Sachbericht, summarischer zahlenmäßiger Nachweis) zu erfolgen (Vordruck Anlage 8, einfach).

Die Vorlage des Verwendungsnachweises für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 erfolgt gemäß Nummer 7.1.3.1.

Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.6 ist der Verwendungsnachweis unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach Eingang der Zuwendungssumme auf dem Konto des Zuwendungsempfängers, dem Landesverwaltungsamt vorzulegen.

Die Berechtigungen nach Nummer 7.1 (Prüfung der Verwendung) der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 Thüringer Landshaushaltsordnung (ThürLHO) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBestGK) bleiben unberührt.

## 7.2 Maßnahmen nach Nummer 2.1.4

Das Verfahren für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 richtet sich nach der Anlage 4.

## 7.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1.5

Das Verfahren für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 richtet sich nach der Anlage 5.

## 8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 9 Zielerreichungskontrolle

Die Fördermaßnahmen werden durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

## 10 Übergangsvorschriften

Für Anträge auf Zuwendungen zur Erweiterung der Fahrerlaubnis nach Nr. 2.1.5 kommen die Bestimmungen der Anlage 5 dieser Richtlinie ab Antragstellung 2017 für das Jahr 2018 zur Anwendung.

## 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

Erfurt, 02.03.2017

Udo Götze  
Staatssekretär

Ministerium für Inneres und Kommunales  
Erfurt, 07.03.2017  
Az.: 2202-2/2015  
ThürStAnz Nr. 14/2017 S. 415 – 449

## Anlage 1

**Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus und Sondereinrichtungen****1 Gegenstand der Förderung**

1.1 Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus, wenn es einen an sich notwendigen Neu- und Erweiterungsbau ersetzt.

1.2 Sondereinrichtungen

**2 Zuwendungsvoraussetzungen**

2.1 Prioritäten der Förderung:

- Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehren,
- Gemeinden mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefährdung,
- Gemeinden entsprechend ihrer Größe, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung,
- gegenwärtiger baulicher Zustand der Feuerwehrhäuser und deren Größe in Verbindung mit der personellen Stärke und der vorzuhaltenden Technik der Feuerwehr entsprechend der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung -ThürFwOrgVO - .

2.2 Die Technischen Baubestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Es kann nur kosten- und flächensparender Bau von Feuerwehrhäusern gefördert werden.

2.3 Grundstück

2.3.1 Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück muss nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sein. Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter (Erbbaupachtvertrag mindestens 25 Jahre) des Grundstücks sein.

2.3.2 Bei der Auswahl des Grundstücks sind zu beachten:

- die Verkehrsanbindung  
Grundstücke, die nicht in angemessener Breite an einer befahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche liegen, müssen entweder eine öffentlich-rechtlich gesicherte oder eine eigene, für die Feuerwehrfahrzeuge benutzbare Zufahrt in ausreichender Breite haben,
- natürliche und künstliche Trennung des Gemeindegebietes (Flüsse, Kanäle, Autobahnen, Eisenbahnen, Höhenzüge usw.),
- die Erweiterungsmöglichkeiten für das Feuerwehrhaus,
- die Anmarschwege der Einsatzkräfte.

2.3.3 Die Grundstücke sind ortsüblich zu erschließen.

### 3 Zuwendungshöhe

- 3.1 Für den Neubau von Feuerwehrhäusern von Stützpunktfeuerwehren/Berufsfeuerwehren wird für jeden nach ThürFwOrgVO als notwendig nachgewiesenen Stellplatz ein Festbetrag von 90 000 Euro gewährt.

Für den Neubau von Feuerwehrhäusern von allen anderen Gemeindefeuerwehren wird für jeden nach ThürFwOrgVO als notwendig nachgewiesenen Stellplatz ein Festbetrag von 80 000 Euro gewährt.

Für den Umbau und die Erweiterung von Feuerwehrhäusern wird für jeden nach ThürFwOrgVO als notwendig nachgewiesenen Stellplatz ein Festbetrag von 70 000 Euro gewährt.

Ist der örtliche Brandschutz und die örtliche Allgemeine Hilfe in der Gemeinde derart organisiert, dass in Ortsteilfeuerwehren außer der Vorhaltung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) keine Fahrzeuge und Sonderausrüstungen nach ThürFwOrgVO vorgehalten werden müssen, wird für den Neubau oder Umbau des Stellplatzes für den MTW ein Festbetrag von 15 000 Euro gewährt. Neben der Stellfläche für den MTW sind mindestens ein Umkleibereich und PKW-Stellplätze im Freien vorzusehen.

- 3.2 Die Ausrüstung von Stützpunktfeuerwehren/Berufsfeuerwehren mit Sondereinrichtungen kann mit folgenden Festbeträgen gefördert werden:

Schlauchtrockenturm (Baukonstruktion einschließlich Technik)	81 000 Euro
Schlauchpfliegewerkstatt	14 000 Euro
Atemschutzwerkstatt	27 000 Euro
Atemschutzübungsanlage	64 000 Euro
Atemschutzübungsgeräte, Pressluftatmer mit Ersatzflaschen und Atemanschlüssen	19 000 Euro
Funkprüfplatz/Funkmessplatz	6 000 Euro
Ersatzstromanlage	11 000 Euro

- 3.3 Alle genannten Festbeträge werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn die Gesamtausgaben der Maßnahme die jeweiligen Festbeträge um mindestens 1/3 überschreiten. Liegen die Gesamtausgaben darunter, erfolgt eine anteilige Reduzierung.

#### **4 Verfahren /Antragsunterlagen**

Dem Zuwendungsantrag (Vordruck, Anlage 6), sind die dort aufgeführten und die nachfolgenden Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie fachtechnische Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes oder der Allgemeinen Hilfe zur Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme (Nr. 7.1.1.1 der Richtlinie).

#### **5 Verwendungsnachweis**

Unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Verwendungsnachweis (Vordruck Anlage 8, einfach) mit den dort genannten Anlagen (einfach) dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorzulegen.

## Anlage 2

**Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und deren feuerwehrtechnischer Beladung****1 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen**

- 1.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach dieser Anlage, wenn sie den Thüringer Technischen Richtlinien, den DIN-Normen oder anderen anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in der jeweils geltenden Fassung zum Mindestbedarf der Feuerwehr gehören. Für Fahrzeuge der Tunnelbasiseinheiten und zur Abwehr von Gefahren in Straßentunneln können durch die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zum Mindeststandard zugelassen werden.
- 1.2 Die Bewilligungsbehörde passt im Einvernehmen mit dem für Brandschutz und Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium die zuwendungsfähigen Fahrzeuge regelmäßig den aktuellen Normvorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend an.
- 1.3 Die Beschaffung von Vorführfahrzeugen ist nur zuwendungsfähig, wenn
- das Fahrzeug vom Baujahr ausgehend nicht älter als ein Jahr und in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) nur die Hersteller-/Aufbaufirma als vorheriger Halter eingetragen ist,
  - die Laufleistung einschließlich der durchgeführten Betriebsstunden von Pumpen und ähnlichem über den Nebenantrieb 20.000 km nicht überschritten hat (eine Pumpenstunde entspricht einer Laufleistung von 60 km),
  - die Bereifung und die Lackierung neuwertig sind,
  - die Batterie nicht älter als ein Jahr ist,
  - der Hersteller das Fahrzeug überholt hat, die Ablieferinspektion durchführt, die gleiche Garantie wie für ein Neufahrzeug leistet und das Fahrzeug zur Gebrauchsabnahme vorstellt.
- 1.4 Die Bewilligungsbehörde kann bei Notwendigkeit aus der Sicht des Brandschutzes oder der Allgemeinen Hilfe über die Zuwendungsfähigkeit der Beschaffung von Sonderfahrzeugen und Ausrüstungen entscheiden.
- 1.5 Prioritätskriterien für die Förderung der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen:
- Mindestbedarf und Ausrückefristen nach der ThürFwOrgVO,
  - Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehren,
  - Gemeinden mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefährdung,
  - Gemeinden entsprechend ihrer Größe, ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung,
  - gegenwärtiger Zustand der Feuerwehrfahrzeuge (Baujahr, Standort, Unfallverhütungsvorschriften).

**2 Zuwendungshöhe**

- 2.1 Die Höhe der Zuwendungen für Fahrzeuge und Ausrüstungen ergibt sich bei der Beschaffung von Fahrzeugen aus den in dieser Anlage aufgeführten Festbeträgen. Die Festbeträge dürfen 70 % der Gesamtkosten nicht übersteigen. Liegen die Festbeträge darüber, erfolgt eine anteilige Reduzierung.

- 2.2 Wird die Beschaffung von mehreren Aufgabenträgern gemeinsam in Form eines Gesamtauftrages (Sammelbeschaffung) durchgeführt, erhöht sich der Festbetrag je Fahrzeug um zehn Prozent. Das betrifft Beschaffungen, die jeweils im Namen und auf Rechnung der das Feuerwehrfahrzeug benötigenden Gemeinde vorgenommen werden und bei denen baugleiche Fahrzeuge, des gleichen Fahrzeugtyps, des gleichen Fahrgestells und des gleichen Aufbaus, sowie der gleichen fest eingebauten feuerwehrtechnischen Ausstattung erworben werden.
- 2.3 Werden Fahrzeuge aufgrund von Zweckvereinbarungen - zur Übertragung der Vorhaltung von Fahrzeugen der Stufe 1 nach Anlage 1 der ThürFwOrgVO auf eine andere Kommune - durch mehrere Aufgabenträger beschafft, erhöht sich der Festbetrag je Fahrzeug um fünf Prozent.
- 2.4 Werden Fahrzeuge der Stufen 2 und 3 nach Anlage 1 der ThürFwOrgVO beschafft, die auch in den Katastrophenschutzeinheiten nach Thüringer Katastrophenschutzverordnung (§ 1 Abs. 5 ThürKatSVO) verwendet werden, erhöht sich der Festbetrag je Fahrzeug um zehn Prozent.
- 2.5 Liegen mehrere Gründe zur Erhöhung der Festbeträge nach Nr. 2.2 bis 2.4 vor, so erhöht sich der Festbetrag für ein Fahrzeug um höchstens 15 Prozent.
- 2.6 Bei der Beschaffung von Abrollbehältern und Wechselladerfahrzeugen erfolgt eine gesonderte Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Finanzierung erfolgt in diesem Fall als Anteilsfinanzierung; die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

### **3 Verfahren/Antragsunterlagen**

Dem Zuwendungsantrag (Vordruck, Anlage 6) sind die dort aufgeführten und die folgenden Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

- 3.1 Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde u. a. zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie fachtechnische Stellungnahme aus der Sicht des Brandschutzes oder der Allgemeinen Hilfe insbesondere zur Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme.
- 3.2 Werden erhöhte Festbeträge beantragt, so sind die Gründe nach Nr. 2.2 bis 2.4 anhand geeigneter Unterlagen zu belegen.

Geeignete Unterlagen sind:

- für Maßnahmen nach Nr. 2.2 eine rechtsverbindliche Erklärung von allen an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Aufgabenträger,
- für Maßnahmen nach Nr. 2.3 die Vorlage der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Zweckvereinbarung gemäß § 5 ThürBKG i.V.m. §§ 7 ff ThürKGG,
- Für Maßnahmen nach Nr. 2.4 eine rechtsverbindliche Erklärung, in welcher Weise das Fahrzeug in die Katastrophenschutzeinheiten integriert wird.



**Festbeträge für Feuerwehrfahrzeuge**

<b>Feuerwehrfahrzeug</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Festbetrag in Euro</b>
Kleinlöschfahrzeug	KLF	30 000
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	25 000
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser	TSF-W	44 000
Mittleres Löschfahrzeug	MLF	60 000
Löschgruppenfahrzeug	LF 10	80 000
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 10	90 000
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 20	130 000
Tanklöschfahrzeug	TLF 2000	50 000
Tanklöschfahrzeug	TLF 3000	80 000
Tanklöschfahrzeug	TLF 4000	120 000
Rüstwagen	RW	140 000
Messfahrzeug	GW-Mess	60 000
Gerätewagen Atemschutz-Strahlenschutz	GW-A/S	110 000
Dekontaminationsfahrzeug	GW-Dekon	90 000
Gerätewagen Gefahrgut	GW-G	200 000
Gerätewagen Logistik (mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut)	GW-L1	60 000
Gerätewagen Logistik (mit Ausrüstungsmodul Wasserversorgung)	GW-L2	80 000
Drehleiter	DLA K 18/12	160 000
Drehleiter	DLA K 23/12	225 000
Mannschaftstransportwagen	MTW	13 000
Einsatzleitwagen	ELW 1	50 000

## Anlage 3

**Beschaffung von fernmelde- und informationstechnischen Anlagen einschließlich Einrichtung und Ausstattung von Feuerwehreinsatzzentralen außerhalb von Baumaßnahmen nach Ziffer 2.1.1 der Richtlinie****1 Gegenstand und Höhe der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen**

1.1 Die Beschaffung von fernmelde- und informationstechnischen Anlagen einschließlich Einrichtung und Ausstattung von Feuerwehreinsatzzentralen ist nur zuwendungsfähig, wenn die Geräte und Anlagen den funktechnischen und funkbetrieblichen Richtlinien für die nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Thüringen oder anderen einschlägigen Rechtsnormen und Normen bzw. anerkannten Regeln der Technik entsprechen und, sofern gefordert, von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zugelassen sind.

1.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für:

- die Beschaffung und Installation von elektronischen Sirenen einschließlich Steuersystemeinheiten und Funkansteuerung mit den in dieser Anlage aufgeführten Festbeträgen. Übersteigt der Festbetrag 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, erfolgt eine anteilige Reduzierung.
- die Einrichtung von Feuerwehreinsatzzentralen nach ThürFwOrgVO für die nichtpolizeilichen BOS mit Ausnahme von ortsfesten Funkanlagen (luftgebunden) mit einem Festbetrag von 15.000 Euro. Übersteigt der Festbetrag 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, erfolgt eine anteilige Reduzierung.

**2 Besondere Regelung**

Elektronische Führungs- und Einsatzhilfen müssen, soweit gefordert, den Technischen Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS) entsprechen.

**3 Verfahren/Antragsunterlagen**

Dem Zuwendungsantrag (Vordruck, Anlage 6) sind die dort aufgeführten und die nachfolgenden Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

- 3.1 Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde u. a. zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie fachtechnische Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes oder der Allgemeinen Hilfe insbesondere zur Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme.
- 3.2 Bei der Beschaffung und Installation von elektronischen Sirenen eine rechtsverbindlichen Erklärung über den Umfang der damit gesicherten tatsächlichen Erreichbarkeit der Bevölkerung.

**Festbeträge für elektronische Sirenen einschließlich Steuersystemeinheiten und Funkwirkepempfängern**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Festbetrag in Euro</b>
Elektronische Sirene mit mindestens 600 W Steuersystemeinheit	1.300,00
Elektronische Sirene mit mindestens 1200 W Steuersystemeinheit	2.500,00
Elektronische Sirene mit mindestens 1800 W Steuersystemeinheit	5.200,00
Elektronische Sirene mit mindestens 2400 W Steuersystemeinheit	6.500,00
Funkansteuerung (mit Digital-Modul)	400,00

## Anlage 4

**Maßnahmen zur Unterstützung der Jugendfeuerwehren****1 Gegenstand und Höhe der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen**

Gemeinden mit einer Jugendfeuerwehr erhalten je Angehörigem der Jugendfeuerwehr einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 20 Euro.

**2 Antragsverfahren**

- 2.1 Die Anträge der Gemeinden auf Zuwendung sind formlos in einfacher Fertigung bis zum 01. Februar des laufenden Jahres bei dem zuständigen Landratsamt unter Angabe der Anzahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr (Stichtag: 31. Dezember des vorangegangenen Haushaltsjahres) sowie einer Erklärung, dass die Angaben vollständig und richtig sind und die Zuwendung ausschließlich für Zwecke zur Unterstützung der Jugendfeuerwehren verwendet werden, einzureichen.
- 2.2 Die Landratsämter fassen die Anträge der Gemeinden zu einem Antrag zusammen und reichen diesen unter Verwendung des Antragformulars (Vordruck Anlage 4a) bis zum 01. März des laufenden Jahres beim Landesverwaltungsamt ein.
- 2.3 Die kreisfreien Städte reichen den Antrag auf Zuwendung unter Verwendung des Antragformulars (Anlage 4a) bis zum 01. März des laufenden Jahres beim Landesverwaltungsamt ein.

**3 Bewilligungsverfahren**

- 3.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Es teilt den Antragstellern die Entscheidung über die Zuwendung mit Zuwendungsbescheid (Anlage 4b) bzw. die ablehnende Verfügung mit Begründung mit.
- 3.2 Bei Zuwendungen an die Landratsämter (Erstempfänger) ist festzulegen, dass die Mittel zur Weitergabe an die im Zuwendungsbescheid genannten Gemeinden entsprechend der Anzahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr bestimmt sind. Die Weitergabe erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides (Anlage 4c).

**4 Verwendungsnachweis**

Die Antragsunterlagen gelten als Verwendungsnachweis; ein besonderer Auszahlungsantrag entfällt. Die Berechtigungen nach Nummer 7 (Prüfung der Verwendung) der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBestGK) bleiben unberührt.

**Anlage 4a**

An (Bewilligungsbehörde)

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 230  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

Ort, Datum

**Antrag auf Gewährung eines jährlichen Pauschalbetrages für Angehörige der Jugendfeuerwehr****1. Antragsteller/Antragstellerin**

Gemeindeverwaltung / Stadtverwaltung / Landratsamt

Anschrift

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Auskunft erteilt

Telefonnummer

Fax-Nummer

E-Mail-Adresse

Bankverbindung

Kreditinstitut

IBAN

BIC



## Anlage 4b

Az.:  
Bewilligungsbehörde  
Anschrift

Ort, Datum  
Name

Telefon-Nummer

Zuwendungsempfänger (Name und Anschrift)

## Zuwendungsbescheid

Antrag vom

### Anlagen

- 1 - Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5.1 zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften - ANBest-Gk –

### 1 Bewilligung

Auf Ihren Antrag wird Ihnen als Projektförderung zur Unterstützung der Jugendfeuerwehren eine Zuwendung wie folgt bewilligt:

#### 1.1 Bewilligungszeitraum

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

#### 1.2 Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

#### 1.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Höhe des folgenden Pauschalbetrags gewährt:  
Angehörigen der Jugendfeuerwehren Gesamt: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Euro  
Die Zuwendung ist entsprechend der nachfolgenden Angaben an die genannten





#### **4 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Dienstsigel

Unterschrift

## Anlage 4c

Az.:  
Landratsamt  
Anschrift

Ort, Datum  
Name

Telefon-Nummer

Zuwendungsempfänger (Name und Anschrift)

### Zuwendungsbescheid

Antrag vom

Anlagen:

- 1 - Zuwendungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom

Auf Ihren Antrag wird Ihnen als Projektförderung zur Unterstützung der Jugendfeuerwehren eine Zuwendung bewilligt.

Die Höhe der Zuwendung entspricht dem für Ihre Gemeinde unter Nummer 1.3 ausgewiesenen Betrag des als Anlage beigefügten Bescheides des Thüringer Landesverwaltungsamtes, der gleichzeitig Bestandteil dieses Bescheides ist.

Dienstsiegel

Unterschrift

## Anlage 5

**Erweiterung der Fahrerlaubnis****1. Gegenstand der Förderung**

Ausbildung zur Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen (C1/C1E , C/CE).

**2. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 2.1 Förderfähig ist die von ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erweiterung der Fahrerlaubnis von Klasse B auf C1/C1E oder C/CE.
- 2.2 Die für die geförderte Ausbildung vorgesehenen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren sind über die Regelungen zur Kostenrückerstattung zu belehren. Sie haben vor Beginn der Ausbildung eine entsprechende Erklärung schriftlich gegenüber der Gemeinde abzugeben.
- 2.3 Die Förderung dient grundsätzlich der Absicherung einer Dreifachbesetzung der Fahrzeuge und kann nur bei einem entsprechenden Bedarf bewilligt werden. Sollte die Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft eine Vierfachbesetzung erfordern, kann die Förderung zur Erreichung der Vierfachbesetzung ausnahmsweise bewilligt werden.

**3. Art und Höhe der Zuwendung**

- 3.1 Die Ausbildung wird mit einem Festbetrag in Höhe von 800 Euro je Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushaltes gefördert.
- 3.2 Überschreitet der Festbetrag die tatsächlichen Kosten der Ausbildung, dann ist die Zuwendung um den übersteigenden Betrag zu reduzieren.

**4 Verfahren****4.1 Bedarfsermittlung**

Die Gemeinden reichen spätestens bis zum 30. Juli des laufenden Haushaltsjahres eine Bedarfsliste für das folgende Haushaltsjahr bei dem zuständigen Landratsamt ein. Die Bedarfsliste hat Angaben

- über den Bestand an Fahrzeugen der betreffenden Gewichtsklassen in der Feuerwehr nach der Thüringer Feuerwehrorganisations-Verordnung und
- die Anzahl der Einsatzkräfte, die über eine Berechtigung zum Führen dieser Fahrzeuge verfügen und
- den Bedarf an auszubildenden Maschinisten

zu enthalten.

Das Landratsamt prüft, ob die Listen vollständig sind und ob die Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme aus der Sicht des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe gegeben sind. Die Landkreise fassen die Listen zusammen und reichen diese bis zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres unter Verwendung des Vordruckes 5 a beim Landesverwaltungsamt ein. Die kreisfreien Städte reichen eine eigene Liste unter Verwendung des Bedarfsformulars (Vordruck 5a) zum genannten Termin beim Landesverwaltungsamt ein.

Das Landesverwaltungsamt ermittelt den Gesamtbedarf der Fahrerlaubnisenerweiterungen anhand der eingereichten Listen und bestimmt nach Maßgabe des Haushaltes die Anzahl der Förderungen pro Landkreis und kreisfreie

Stadt für das folgende Haushaltsjahr. Sollte der insgesamt angezeigte Bedarf den Haushaltsrahmen übersteigen, so wirkt sich dies in dem gleichen Maß auf die Anzahl der jeweils von den Landkreisen und kreisfreien Städten vorgelegten Bedarfsanzeigen aus. Die Entscheidung teilt das Landesverwaltungsamt den Landkreisen/kreisfreien Städten spätestens mit Beginn des folgenden Haushaltsjahres mit.

#### 4.2 Antragsverfahren

Die Gemeinden reichen auf der Grundlage des im Vorjahr durch das Landesverwaltungsamt bestätigten förderfähigen Bedarfs einen formlosen Antrag (Liste) spätestens bis zum 01. Dezember des laufenden Haushaltsjahres bei dem zuständigen Landratsamt ein. In dem Antrag sind die Feuerwehrangehörigen, die ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, namentlich zu benennen. Dem Antrag sind die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und der entsprechenden Kostenbelege beizufügen. Damit ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis durch den Letztempfänger erbracht.

Nummer 1.2, 2 und 6 der Anlage 3 -Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)- zu den Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 5.1 zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) finden keine Anwendung.

Dem Antrag muss zu entnehmen sein, dass die ausgebildeten Feuerwehrangehörigen für den Fall der Förderung eine Erklärung über die Kostenrückerstattung unterzeichnet haben. Die Landkreise prüfen, ob die Ausbildung der Bedarfsermittlung entspricht sowie die Nachweise ordnungsgemäß erbracht wurden. Sie fassen diese Anträge zusammen und reichen sie beim Landesverwaltungsamt ein (Vordruck Anlage 5 b, einfach).

#### 4.3 Bewilligungsverfahren

Das Landesverwaltungsamt ist Bewilligungsbehörde. Es entscheidet über die Bewilligung der Zuwendung und teilt die Entscheidung den Landkreisen/kreisfreien Städten mit Zuwendungsbescheid (Anlage 5b) bzw. durch ablehnende Verfügung mit. Bei Zuwendungen an die Landratsämter (Erstempfänger) ist festzulegen, dass die Mittel zur Weitergabe an die Gemeinden für die beantragte Ausbildung bestimmt sind. Die Weitergabe erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides des Landratsamtes an die betreffenden Gemeinden. Die kreisfreien Städte rufen die Zuwendung (Mittelabruf) direkt beim Landesverwaltungsamt unter namentlicher Angabe der ausgebildeten Feuerwehrangehörigen und Vorlage der Ausbildungsnachweise und Kostenbelege ab (Vordruck Anlage 5 b, einfach). Der Mittelabruf ist gleichzeitig Antrag und Verwendungsnachweis.

#### 4.4 Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweis

Das Landesverwaltungsamt weist den Landkreisen die Mittel für die bewilligte Ausbildungsförderung nach Bestandskraft der Bescheide zu. Die Landkreise zahlen den Gemeinden die Zuweisung aufgrund der vorliegenden Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und der entsprechenden Kostenbelege aus. Den kreisfreien Städten zahlt das Landesverwaltungsamt die Zuwendung nach Bewilligung und Rechtskraft des Bescheides direkt aus.

Die Berechtigungen nach Nummer 7 (Prüfung der Verwendung) der Anlage 3 ANBest-Gk bleiben unberührt.

#### 4.5 Kostenrückerstattungen

Der auszubildende Feuerwehrangehörige verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, ab dem Erwerb der erweiterten Fahrerlaubnis für mindestens fünf Jahre aktiven Dienst in der freiwilligen Feuerwehr der geförderten Gemeinde zu leisten. Tritt er vor Ablauf

des Verpflichtungszeitraumes aus der freiwilligen Feuerwehr aus, ist der Zuschuss nach folgender Staffelung an die Gemeinde zurückzuzahlen:

in Höhe von 100 % vor Ablauf eines Jahres,  
in Höhe von 80 % vor Ablauf von zwei Jahren,  
in Höhe von 60 % vor Ablauf von drei Jahren,  
in Höhe von 40 % vor Ablauf von vier Jahren,  
in Höhe von 20 % vor Ablauf von fünf Jahren.

Das gilt nicht, wenn der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen oder anderen vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen (nicht schuldhaft) vorzeitig beendet wird. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Gemeinde. Im Falle einer Rückforderung zahlt die Gemeinde den Erstattungsbetrag an das Landratsamt unter Angabe des Zuwendungsbescheides (Datum, Aktenzeichen) und Benennung des Feuerwehrangehörigen zurück. Dieses überweist die Mittel mit den gleichen Angaben an das Landesverwaltungsamt. Die kreisfreien Städte überweisen die zurückgeforderten Mittel direkt an das Landesverwaltungsamt.



**Anlage 5a****3. Erklärung**

- Die in der Bedarfsmeldung gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- Die Bedarfsmeldung beruht auf der für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehr/en erforderlichen Dreifachbesetzung bzw. Vierfachbesetzung bei mangelnder Tageseinsatzbereitschaft mit Maschinisten für die dort vorhandenen Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3,5 t.

---

Unterschrift des Behördenleiters oder  
eines von ihm Beauftragten

Drucken

Zurücksetzen





**Anlage 5b****3. Erklärung**

- Die im Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- Die Zuwendung wird ausschließlich für die Erweiterung der Fahrerlaubnis von ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren verwendet.
- Die begünstigten Kameradinnen/en haben sich verpflichtet, ab Erwerb der Fahrerlaubnis über den vorgeschriebenen Zeitraum aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu leisten.
- Der Antrag beruht auf der für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehr/en erforderlichen Dreifachbesetzung bzw. Vierfachbesetzung bei mangelnder Tageseinsatzbereitschaft mit Maschinisten für die dort vorhandenen Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t.

---

Unterschrift des Behördenleiters oder  
eines von ihm Beauftragten

Drucken

Zurücksetzen



#### **1.4 Zweckbindung, Kostenrückerstattung**

Der begünstigte Feuerwehrangehörige verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, ab dem Erwerb der erweiterten Fahrerlaubnis für mindestens fünf Jahre aktiven Dienst in der freiwilligen Feuerwehr der geförderten Gemeinde zu leisten. Tritt er vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes aus der freiwilligen Feuerwehr aus, ist der Zuschuss nach folgender Staffelung an die Gemeinde zurückzuzahlen:

in Höhe von 100 % vor Ablauf eines Jahres,  
in Höhe von 80 % vor Ablauf von zwei Jahren,  
in Höhe von 60 % vor Ablauf von drei Jahren,  
in Höhe von 40 % vor Ablauf von vier Jahren,  
in Höhe von 20 % vor Ablauf von fünf Jahren

Das gilt nicht, wenn der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen oder anderen vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen (nicht schuldhaft) vorzeitig beendet wird. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Gemeinde.

#### **2 Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt nach Rechtskraft des Bescheides.

#### **3 Nebenbestimmungen**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) - Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung - sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die Nummern 1.2, 2 und 6 der ANBest-Gk finden keine Anwendung.

Abweichend von den VV zu § 44 ThürLHO wird ergänzend Folgendes bestimmt:

Nummer 13.3 und 13.4 der VV zu § 44 ThürLHO finden keine Anwendung.

#### **4 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Dienstsiegel

Unterschrift

**Anlage 6**

An (Bewilligungsbehörde)

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 230  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

Ort, Datum

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

- nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe

**1. Antragsteller/Antragstellerin**

Gemeindeverwaltung / Stadtverwaltung / Landratsamt

Anschrift Straße und Hausnummer		PLZ und Ort
------------------------------------	--	-------------

Auskunft erteilt	Telefonnummer
------------------	---------------

Fax-Nummer	E-Mail-Adresse
------------	----------------

Bankverbindung Kreditinstitut	IBAN	BIC
----------------------------------	------	-----

**2. Maßnahme**

Beantragt wird die Gewährung einer Zuwendung in Form eines Zuschusses für:  
(genaue Bezeichnung, mit Angabe von Art und Umfang)

**Anlage 6**

**3. Zuwendung**

Folgende Zuwendung wird beantragt:  Anteilsfinanzierung  
 Festbetragsfinanzier.

erhöhter Festbetrag beantragt, aufgrund:

- Sammelbeschaffung mehrerer Aufgabenträger
- gemeinsame Aufgabenerfüllung mehrerer Aufgabenträger
- Beschaffung Stufe 2 oder 3 und in KatS-Einheit verwendet

	€
	€
	€
	€
	0,00 €

**4. Finanzierungsplan**

Eigenmittel davon Eigenleistungen (bei Baumaßnahmen) €

Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber Zuwendungsgeber €

Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber Zuwendungsgeber €

Veranschlagte Gesamtkosten (bei Baumaßnahmen: ohne Grunderwerb) 0,00 €

**5. Zeitplan**

geplanter Beginn der Maßnahme \_\_\_\_\_

geplanter Abschluss der Maßnahme \_\_\_\_\_

**6. Feuerwehrtechnische Angaben**

<input type="checkbox"/> Freiwillige Feuerwehr <input type="checkbox"/> Stützpunktfeuerwehr <input type="checkbox"/> Berufsfeuerwehr	Gemeinde/Orts-/Stadtteil	
Risikoklasse gemäß ThürFwOrgVO	BT	Stufe
	ABC	
Feuerwehrangehörige	Einsatzabteilung	Jugendfeuerwehr
Feuerwehrhaus	Anzahl vorh. Stellplätze	Baujahr
Fahrzeugbestand (ggfs. gesondertes Blatt nutzen)	Fahrzeugtyp nach DIN	Baujahr

**Anlage 6****7. Erläuterungsbericht** (ggfs. gesondertes Blatt verwenden)

--

**8. Erklärung**

Der Antragsteller / die Antragstellerin erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.

**9. Anlagen**

- Konzept zur Einordnung der Ausrückebereiche in Risikoklassen (§ 3 Abs. 3 ThürFwOrgVO)

Bei Anträgen zu Baumaßnahmen:

- amtlicher Lageplan des Bauvorhabens (Maßstab 1:1.000 oder 1:500)
- bauaufsichtliche Genehmigung (Vorbescheid)
- Eigentumsnachweis
- Übersicht über die Gesamtausgaben der Maßnahme
- Freiflächengestaltungsplan (Maßstab 1:100 oder 1:250) mit Stellplatznachweis PKW
- Bauzeichnung (Maßstab 1:100)
- Nachweis unbarer Eigenleistungen inkl. schriftlicher Verpflichtung (Pkt. 5.3 der Richtlinie)

Bei Anträgen zu Feuerwehrfahrzeugen mit erhöhten Festbeträgen (Anlage 2 der Richtlinie):

- Sammelbeschaffung:** Gemeinsame Erklärung aller beteiligten Antragsteller zur Teilnahme an der Sammelbeschaffung, unterzeichnet durch die jeweiligen Behördenleiter oder eines von ihnen Beauftragten.
- gemeinsame Aufgabenerfüllung:** Eine den Anforderungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils gültigen Fassung genügende Zweckvereinbarung der beteiligten Antragsteller.
- Verwendung Stufe 2 oder 3 sowie KatS-Einheit:** Benennung der Katastrophenschutzinheit, in der das Fahrzeug ebenfalls verwendet werden soll.

Bei Anträgen zur Beschaffung von Sirenen:

- Schallausbreitungsanalyse

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Behördenleiters oder eines von ihm Beauftragten

Bestätigung durch alle an der Finanzierung Beteiligten:

Zuwendungsgeber

Unterschrift\*

Zuwendungsgeber

Unterschrift\*

\* des Behördenleiters oder eines von ihm Beauftragten

Drucken

Zurücksetzen

**Anlage 7**

An (Bewilligungsbehörde)

Thüringer Landesverwaltungsamt  
 Referat 230  
 Weimarplatz 4  
 99423 Weimar

Ort, Datum

**Mittelabruf**

**1. Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin**

Gemeindeverwaltung / Stadtverwaltung / Landratsamt		
Anschrift Straße und Hausnummer		PLZ und Ort
Auskunft erteilt		Telefonnummer
Fax-Nummer		E-Mail-Adresse
Bankverbindung Kreditinstitut	IBAN	BIC

**2. Maßnahme**

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

**3. Bewilligte Zuwendung**

Zuwendungsbescheid Datum	Aktenzeichen
Betrag in €	<input type="checkbox"/> Anteilsfinanzierung <input type="checkbox"/> Festbetragsfinanzierung
Bei Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge mit erhöhten Festbeträgen, aufgrund	<input type="checkbox"/> Sammelbeschaffung mehrerer Aufgabenträger <input type="checkbox"/> gemeinsame Aufgabenerfüllung mehrerer Aufgabenträger <input type="checkbox"/> Beschaffung Stufe 2 oder 3 und in KatS- Einheit verwendet

**Anlage 7****Abruf der Auszahlung**

Betrag in €	Verwendungszweck

**4. Anlagen (notwendig für Auszahlung)**

Baumaßnahme:

<input type="checkbox"/> 1. Rate – 20 v. H.	Nachweis Auftragsvergabe, z.B. Kopie Vertrag
<input type="checkbox"/> 2. Rate – 30 v. H.	jeweils Protokoll der unteren Aufsichtsbehörde, wenn Baugenehmigung dies fordert, ansonsten rechtsverbindliche Erklärung des
<input type="checkbox"/> 3. Rate – 40 v. H.	Zuwendungsempfängers über den erzielten Baufortschritt
<input type="checkbox"/> 4. Rate – 10 v. H.	Verwendungsnachweis

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen:

<input type="checkbox"/> Anteilsfinanzierung	< 25.000 € - Verwendungsnachweis
<input type="checkbox"/> Festbetragsfinanzierung	> 25.000 € - Auftragsbestätigung und Mitteilung über den bestätigten Termin der feuerwehrtechnischen Abnahme

fernmelde- und informationstechnische Anlagen:

<input type="checkbox"/> Feuerwehreinsatzzentrale	Verwendungsnachweis
<input type="checkbox"/> Sirene	Beschallungs- sowie Verwendungsnachweis

Sondereinrichtungen:

<input type="checkbox"/>	Verwendungsnachweis
--------------------------	---------------------

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Behördenleiters oder  
 eines von ihm Beauftragten

Drucken

Zurücksetzen



**Anlage 8**

An (Bewilligungsbehörde)

Thüringer Landesverwaltungsamt  
 Referat 230  
 Weimarplatz 4  
 99423 Weimar

Ort, Datum

**Verwendungsnachweis****1. Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin**

Gemeindeverwaltung / Stadtverwaltung / Landratsamt

Anschrift

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Auskunft erteilt

Telefonnummer

Fax-Nummer

E-Mail-Adresse

Bankverbindung

Kreditinstitut

IBAN

BIC

**2. Maßnahme**

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

**3. Bewilligte Zuwendung**

Zuwendungsbescheid

Datum

Aktenzeichen

Betrag in €

 Anteilsfinanzierung Festbetragsfinanzierung

Bei Zuwendungen für  
 Feuerwehrfahrzeuge mit erhöhten  
 Festbeträgen, aufgrund

 Sammelbeschaffung mehrerer  
Aufgabenträger gemeinsame Aufgabenerfüllung  
mehrerer Aufgabenträger Beschaffung Stufe 2 oder 3 und in KatS-  
Einheit verwendet

**Anlage 8****4. Sachbericht** (ggf. gesondertes Blatt verwenden)

Darstellung der Verwendung der Zuwendung. Erklärungen zum Beginn und Abschluss/Inbetriebnahme der/des Baumaßnahme/Fahrzeuges oder Sondereinrichtung.

**5. Einnahmen**

Eigenmittel	davon Eigenleistungen (bei Baumaßnahmen)	€
Zuwendung Freistaat Thüringen		€
Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber	Zuwendungsgeber	€
Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber	Zuwendungsgeber	€
Summe der Einnahmen		0,00 €

**Anlage 8****6. Ausgaben** (ggf. gesondertes Blatt verwenden)

lfd. Nr.	Verwendungszweck	Rechnungssteller	Zahlungsdatum	Betrag
				€
				€
				€
				€
				€
				€
				€
				€
				€
				€
				€
				€
				€
Summe der Ausgaben (bei Baumaßnahmen: <b>ohne</b> Grunderwerb)				0,00 €

**7. Soll-Ist-Vergleich**

	Summe Einnahmen	Summe Ausgaben
lt. Finanzierungsplan	€	€
tatsächlich	0,00 €	0,00 €
mehr + / weniger -	€	€

**8. Erklärung**

Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin erklärt, dass

- die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- die Angaben im Verwendungsnachweis sowie den Anlagen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

**9. Anlagen**

Prüfbescheinigung Rechnungsprüfungsamt (nur beizufügen, wenn eine Prüfung erfolgt ist)

Bei Baumaßnahmen:

mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen im Maßstab 1:100

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Behördenleiters oder  
eines von ihm Beauftragten

Drucken

Zurücksetzen

## MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

74

### Ausschreibung zum XX. Innovationspreis Thüringen 2017

#### Ziel des Wettbewerbes

Innovationen sind die Grundlage jeglichen Fortschritts und bilden eine wesentliche Basis dauerhaft erfolgreicher Unternehmensentwicklung.

Mit dem Wettbewerb um den XX. Innovationspreis Thüringen 2017 soll die wirtschaftliche Bedeutung von zukunftsfähigen Innovationen vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks herausgestellt werden.

Im Vordergrund des Wettbewerbes stehen die Forschung und die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Da hierbei zunehmend auch Designaspekte eine Rolle spielen, wird ein hervorragendes Design bei der Auswahl der Preisträger berücksichtigt.

Der Wettbewerb richtet sich vor allem an kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks, aber auch an Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

#### Träger

Gemeinschaftliche Träger des XX. Innovationspreises Thüringen 2017 sind

- das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft,
- die Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen (STIFT),
- der TÜV Thüringen e. V. sowie
- die Ernst-Abbe-Stiftung.

Verantwortlich für die Durchführung des Wettbewerbes ist die Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen (STIFT).

#### Kategorien

Der XX. Innovationspreis Thüringen 2017 wird in den folgenden Kategorien vergeben:

##### TRADITION & ZUKUNFT

Gewürdigt werden sollen herausragende Leistungen bei der Entwicklung und Gestaltung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen aus Bereichen, die traditionell eine Thüringer Stärke darstellen und durch ihre individuelle Entwicklung, Produktion und Gestaltung geprägt sind [beispielhafte Schlagworte: Porzellan, Ernährung, Werkzeuge, Handwerk, Textil, Designleistungen, personalisierte/individuelle Dienstleistungen u. Ä.].

##### INDUSTRIE & MATERIAL

Gewürdigt werden sollen herausragende Leistungen bei der Entwicklung und Gestaltung innovativer technologieorientierter und wissensbasierter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, die Thüringen als Industriestandort auszeichnen [beispielhafte Schlagworte: Automotive, Maschinenbau, Fertigungstechnik, Produktions-

technik, Industrie 4.0, 3D-Druck, Materialien einschließlich Chemie/Kunststoffe, industrielle/industriennahe Dienstleistungen, Logistik u. Ä.].

##### DIGITALES & MEDIEN

Gewürdigt werden sollen herausragende Leistungen bei der Entwicklung und Gestaltung innovativer technologieorientierter und wissensbasierter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, die Thüringens Selbstverständnis als IT- und Medien-, insbesondere auch als Kindermedienstandort widerspiegeln [beispielhafte Schlagworte: Internet der Dinge, Wearables, Mobile Kommunikation, Big Data, Cloud Computing, Content-Entwicklung/-vertrieb, E-Commerce, IT-Sicherheit, Intelligente Systeme, Interaktive Medien, Virtual Reality/Augmented Reality, Kindermedien u. Ä.].

##### LICHT & LEBEN

Gewürdigt werden sollen herausragende Leistungen bei der Entwicklung und Gestaltung innovativer technologieorientierter und wissensbasierter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, die Thüringen als international sichtbaren Standort der optischen Technologien, Lebens- und Umwelttechnologien hervorheben [beispielhafte Schlagworte: Energietechnik/Energetik, Photonik/optische Technologien, Life Science, Biotechnologie, Medizintechnik, Solar/Wind/Wasser, Energiespeicherung, Umwelt, Recycling/Upcycling, u. Ä.].

Die Einordnung der Bewerbung in zwingend nur eine Kategorie wird durch den Bewerber selbst vorgenommen. Die Zuordnung wird durch die Jury hinsichtlich ihrer Plausibilität geprüft und ggf. korrigiert.

Aus den eingereichten Bewerbungen wird – bei entsprechender Qualität – die Auswahl und anschließende Vergabe eines „Sonderpreises für junge Unternehmen“ angestrebt. Die Auswahl erfolgt durch die Jury.

##### ERNST-ABBE-PREIS FÜR INNOVATIVES UNTERNEHMERTUM

Ergänzend zur Ausschreibung des Preises in den o. g. Kategorien wird ein „Ernst-Abbe-Preis für innovatives Unternehmertum“ vergeben, der als Personenpreis auf besondere Verdienste um den Standort und auf das Lebenswerk zielt.

#### Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, Einzelunternehmer, Einzelpersonen, Handwerksbetriebe, Forschungseinrichtungen sowie Hochschulen mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen, die nachweislich innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen entwickelt haben, deren (ggf. zeitnahe) Produktion bzw. Verwertung belegt werden kann. Für genannte Hochschulen und Forschungseinrichtungen bedeutet dies, den Nachweis der Verwertungspartner zu erbringen.

Die eingereichten Entwicklungen erfüllen diese Voraussetzung, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung auf dem Markt eingeführt sind und ihre Markteinführung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt bzw. wenn sie kurz vor der Markteinführung stehen und Aussicht auf eine erfolgreiche Etablierung haben.

Der Bewerbungsgegenstand muss überwiegend in Thüringen entwickelt, gestaltet und/oder gefertigt worden sein.

Für den „Ernst-Abbe-Preis für innovatives Unternehmertum“ können von den unten benannten Vorschlagsberechtigten Personen vorgeschlagen werden, die sich in herausragender Weise besondere Verdienste um den Wissenschafts- und Technologiestandort Thüringen erworben haben.

## Verfahren

Das Wettbewerbsverfahren umfasst:

- die Ausschreibung,
- die Bewerbung (Einsendung der vollständigen Bewerbungsunterlagen),
- die Vorschläge für den „Ernst-Abbe-Preis für innovatives Unternehmertum“,
- die Bewertung der Bewerbungen bzw. Vorschläge,
- die Jurysitzung,
- die Bekanntgabe der Preisträger und die Verleihung des Preises.

## Ausschreibung

Die Veröffentlichung der Ausschreibung des Preises erfolgt:

- im Thüringer Staatsanzeiger,
- unter <http://www.innovationspreis-thueringen.de> sowie
- auf den Internetseiten der Träger.

## Bewerbung

Die Bewerbung für den XX. Innovationspreis Thüringen 2017 muss folgende Unterlagen beinhalten:

- vollständig ausgefüllter Online-Bewerbungsbogen (<http://www.innovationspreis-thueringen.de>),
- Fotos, die eine öffentliche Darstellung der Bewerbung ermöglichen (in digitaler Form) sowie ggf. weitere erläuternde Anlagen (Produktblatt/Flyer o. Ä.).

Zur Bewertung von Gestaltungsaspekten ist, soweit möglich, zusätzlich eine gegenständliche Bewerbung bzw. eine Angabe zu Besichtigungsmöglichkeiten des Bewerbungsgegenstandes erwünscht.

**Die Teilnehmer sind aufgerufen, auf die Qualität der eingereichten Bewerbungsunterlagen zu achten, da diese die Entscheidungsgrundlage der Jury darstellen.**

Für die Teilnahme am Wettbewerb zum XX. Innovationspreis Thüringen 2017 ist keine Teilnahme-/Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

Die Bewerbungsunterlagen sind grundsätzlich online spätestens **bis zum 30.06.2017** (bis 23:59 Uhr) einzureichen unter:

<http://www.innovationspreis-thueringen.de>

Fragen zum Wettbewerb richten Sie bitte an:

Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen (STIFT)  
Kerstin Heimann  
Peterstraße 1  
99084 Erfurt

Telefon: 0361 7892310

E-Mail: [info@innovationspreis-thueringen.de](mailto:info@innovationspreis-thueringen.de)

Die Bewerbung ist erfolgt, sobald die Online-Bewerbung ordnungsgemäß und termingerecht eingegangen ist. Jeder Teilnehmer erhält daraufhin eine Eingangsbestätigung. Eingereichte Bewerbungsgegenstände können nach der Preisverleihung bei der STIFT abgeholt werden.

## Personenpreis

Der „Ernst-Abbe-Preis für innovatives Unternehmertum“ ist als Vorschlagswettbewerb gestaltet.

Vorschlagsberechtigt sind die Thüringer Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern.

Die begründeten Vorschläge sind spätestens bis zum 30.06.2017 einzureichen an:

Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen (STIFT)  
Kerstin Heimann  
Peterstraße 1  
99084 Erfurt

Telefon: 0361 7892310

Fax: 0361 7892346

E-Mail: [info@innovationspreis-thueringen.de](mailto:info@innovationspreis-thueringen.de)

Die Träger des Innovationspreis Thüringen-Wettbewerbes entscheiden unter Einbeziehung der eingesandten Vorschläge über die Vergabe des „Ernst-Abbe-Preises für innovatives Unternehmertum“.

## Jury

Es wird eine unabhängige Jury, bestehend aus sachverständigen Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft, berufen. Sie setzt sich aus mindestens 7 Personen zusammen.

Die Sitzungen und Beratungen der Jury finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen können die Juroren weitere unabhängige Sachverständige hinzuziehen. Sie besitzen eine beratende Funktion und haben kein Stimmrecht.

Die Jury entscheidet:

- über die Nominierungen und die Vergabe des XX. Innovationspreises Thüringen 2017 in den vier Kategorien,
- bei besonderer Qualität eingereicherter Bewerbungen über die Vergabe eines „Sonderpreises für junge Unternehmen“,
- über die Verteilung des Preisgeldes, ggf. auch über abgestufte Preise.

Die Entscheidungen der Jury sind verbindlich und nicht anfechtbar. Es werden keine Begründungen für nicht ausgezeichnete bzw. nicht vorgeschlagene Bewerbungen abgegeben.

## Bewertungskriterien

Die eingereichten Wettbewerbsbeiträge werden nach folgenden Kriterien – je nach Kategorie in differenzierter Anwendung – bewertet:

- Originalität und Höhe des Innovationsgrades (technische Neuheit im Vergleich zum Stand der Technik, Eigenständigkeit);
- Gesamtkonzeption (klares und eigenständiges Gestaltungskonzept, Benutzerorientierung, innovatives Design);
- Gestaltungs- und technische Qualität (innovative gestalterische Lösungen, Funktionalität, Verarbeitungsqualität, Verwendung neuer Materialien und Technologien);
- Energie- und Ressourceneffizienz (Umweltfreundlichkeit in der Herstellung, dem Gebrauch und der Entsorgung);
- Unternehmerische Leistung (Risikobereitschaft, Marketingstrategie, Zielgruppen- und Marktorientierung, Erkennung von Marktnischen);
- Gebrauchswert und wirtschaftlicher Erfolg (hoher praktischer Nutzen, technisch-funktionale Leistungen, erfolgreiche Markteinführung bzw. Aussicht auf ein erfolgreiches Etablieren am Markt, Marktpotenzial, Eintrittsbarrieren).

**Preisgeld**

Der XX. Innovationspreis Thüringen 2017 ist mit einem Preisgeld in Höhe von insgesamt 100.000,00 € dotiert. Über die Vergabe und Aufteilung des Preisgeldes entscheidet die Jury.

**Auszeichnung**

Der XX. Innovationspreis Thüringen 2017 wird durch die Träger verliehen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Preisträger sowie die Verleihung des XX. Innovationspreises Thüringen 2017 durch die Träger findet im Rahmen einer festlichen Veranstaltung am 21.11.2017 in Weimar statt.

Der Preis besteht aus einer finanziellen Anerkennung sowie einer gewidmeten Skulptur und einer Urkunde, die dem Unternehmen bzw. der Institution im Rahmen einer feierlichen Prämierungsveranstaltung ausgehändigt werden.

Darüber hinaus sind die Preisträger berechtigt, den ausgezeichneten Bewerbungsgegenstand mit dem offiziellen Signet des XX. Innovationspreises Thüringen 2017 zu kennzeichnen sowie bei der mit diesem verbundenen Innen- und Außendarstellung zu nutzen. Dies gilt solange, wie dieser unverändert auf den Markt gebracht wird.

In einem Preisträgerkatalog werden die ausgezeichneten Unternehmen mit ihren prämierten Bewerbungsgegenständen präsentiert sowie alle Teilnehmer des Wettbewerbes namentlich erwähnt.

**Einverständnis der Bewerber**

Die Wettbewerbsteilnehmer sind mit einer öffentlichen Berichterstattung, einschließlich der Veröffentlichung von Abbildungen und der Präsentation des Bewerbungsgegenstandes in einer Präsentationsbroschüre zum XX. Innovationspreis Thüringen 2017 und weiteren Veröffentlichungen der Träger (inkl. Internetauftritt) sowie auf Veranstaltungen des Freistaates Thüringen oder der Träger, einverstanden.

Die Wettbewerbsteilnehmer versichern, dass durch die Veröffentlichung des Bewerbungsgegenstandes keine Rechte Dritter verletzt werden. Insofern wird der verantwortliche Veranstalter von Ansprüchen Dritter freigestellt.

Für alle Aktivitäten zum XX. Innovationspreis Thüringen 2017 ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils gleichermaßen in der männlichen und in der weiblichen Form.

Erfurt, 08.03.2017

Wolfgang Tiefensee  
Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Prof. Dr.-Ing. Werner Bornkessel/Dipl.-Ing. Wolfgang Meyer  
Vorstand Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen

Volker Höhnisch  
Vorstandsvorsitzender TÜV Thüringen e. V.

Prof. Dr. Thomas Deufel  
Vorstandsvorsitzender Ernst-Abbe-Stiftung

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft  
Erfurt, 08.03.2017  
Az.: 3514/34-3-14  
ThürStAnz Nr. 14/2017 S. 450 – 452

**MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE**
**75**
**Bekanntmachung der Datei führenden Stelle**

1. Gemäß § 3 Satz 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Befugniserteilung und Benennung bei zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz und Prüfstellen nach der Rohrfernleitungsverordnung (ThürÜPZustVO) vom 30. Oktober 2012 (GVBl. S. 433) wird als Datei führende Stelle die

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg (LUBW)  
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe  
Telefon: 0721 5600-3265  
E-Mail: [kontakt@anlagenkataster.de](mailto:kontakt@anlagenkataster.de)

bekannt gemacht.

2. Die Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 26. September 2005 (ThürStAnz Nr. 43/2005 S. 2019) wird aufgehoben.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Erfurt, 28.02.2017  
AZ.: 54-6161/7-14-9547/2017  
ThürStAnz Nr. 14/2017 S. 452

## MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT

76

### Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014)

**hier: Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie KULAP 2014 des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10.07.2015 (ThürStAnz Nr. 32/2015 S. 1287 – 1326)**

#### I. Die Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10.07.2015 (ThürStAnz Nr. 32/2015 S. 1287 – 1326) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.2 wird nach dem Bezug zu VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
  - „ der VO (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.09.2008, S. 1“ eingefügt.
2. In Ziffer 4 wird nach Satz 1 folgende Einfügung vorgenommen:
 

„Eine Eigenbewirtschaftung liegt auch im Falle von Pensionsviehhaltung vor. Für den Fall, dass Flächen kurzfristig durch Dritte landwirtschaftlich genutzt werden, muss sichergestellt werden, dass trotzdem die Hauptnutzung zur Erfüllung der Verpflichtung durch den Antragsteller erfolgen muss.“
3. In Ziffer 6.2 wird in Satz 2 nach „DirektZahlDurchfV“ „sowie § 10 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 der InVeKoSV“ und nach Satz 3 wird
 

„Im Ökolandbau gehören zu den zuvor genannten förderfähigen Kulturen nur solche, deren Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1, Absatz 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 in Verkehr gebracht wurden oder dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden sowie solche, deren primäres Ziel es ist, die spezifischen Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung im Sinne von Artikel 5, Buchstabe a) und f) der VO (EG) Nr. 834/2007 zu erfüllen.“ eingefügt. Im nachfolgenden Satz „Außer bei den Maßnahmen A11 bis A425, A6, V11 bis V425 und G6 gelten gemäß Art. 9 Nr. 2 der VO (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1306/2013 Landschaftselemente, die Cross-Compliance unterliegen und Teil der Gesamtfläche einer landwirtschaftlichen Parzelle sind, als Teil der beihilfefähigen Fläche der betreffenden landwirtschaftlichen Parzelle.“ wird nach „V425“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach „G6“ wird „und G7“ angefügt.
4. In Ziffer 6.5 wird „Hierfür gilt ein Mindestwert von 2 GVE.“ durch „Es gilt kein Mindestwert für die GVE.“ ersetzt.
5. In Ziffer 6.6 wird in Satz 1 die Wortgruppe „weniger als die Hälfte der“ und im Wort „einzelnen“ der Buchstabe „n“ gestrichen. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Für Maßnahmen deren Flächen gemäß Ziffer 6.9 dieser Förderrichtlinie nicht ausgetauscht werden können, sind ausschließlich ganze, im Rahmen des Verfahrens nach Ziffer 7.3 bewilligte Flächeneinheiten (Förderobjekte) übertragbar.“
6. In Ziffer 6.12 wird Satz 3 „Ebenso ist das immer der Fall, wenn die Beihilfesumme über 10.000 € liegt, dann muss der Hinweis auf die EU-Unterstützung in Form eines Posters erfolgen, das an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen ist (mindestens in Größe DIN A3).“ gestrichen.
7. In Ziffer 7.2 erster Stabstrich wird nach „die Definition des Zuwendungsempfängers gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinie“ angefügt: „einschließlich des Nachweises der „Landbewirtschaftereigenschaft“ für Teilnehmer an der Maßnahme T im Flächen- und Nutzungsnachweis des Sammelantrages durch Meldung einer zuwendungsfähigen Fläche gemäß Ziffer 6.2“
8. In Ziffer 7.4 wird folgende Ergänzung vorgenommen:
 

„Ausnahmeanträge  
Sofern in Anlage 2 dieser Förderrichtlinie unter Ziffer 3 bei den einzelnen Maßnahmen Ausnahmetatbestände für Zuwendungsvoraussetzungen aufgeführt sind, so sind die betreffenden Ausnahmeanträge ebenfalls bis spätestens zu dem oben genannten Termin mit dem Sammelantrag des betreffenden Jahres einzureichen.“
9. In Ziffer 7.6.1 wird Absatz 3 folgendermaßen ergänzt:
 

„Die Verwaltungssanktionen nach Art. 31 der VO (EU) Nr. 640/2014 finden in den in Art. 32 der VO (EU) Nr. 640/2014 aufgeführten Fällen keine Anwendung, wenn der Begünstigte die zuständige Bewilligungsbehörde innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Feststellung der Reduzierung der Zahl seiner Tiere aufgrund natürlicher Umstände hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt hat. Unbeschadet der im Einzelfall zu berücksichtigenden tatsächlichen Umstände können die Bewilligungsbehörden den Tod eines Tieres durch Krankheit oder den Tod eines Tieres infolge Unfalls, für den der Betriebsinhaber nicht verantwortlich gemacht werden kann, als natürliche Umstände anerkennen.“
10. Ziffer 7.10 wird folgendermaßen neu gefasst: „Controlling Die Fördermaßnahmen werden im Rahmen des ELER- bzw. GAK-Monitorings einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.“
11. Nach dem Ende von Ziffer 7.11 wird Ziffer 7.12 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 

„7.12 Überwachung der Einhaltung des Rückumwandlungsverbotes von Dauergrünland in Ackerfläche bei der KULAP-Maßnahme G7 durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB)  
Die untere Naturschutzbehörde (UNB) prüft bis 12 Jahre nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes, ob die geförderte Fläche nicht in Ackerland rückumgewandelt wird/wurde. Diese Prüfungen erfolgen im Rahmen der Umsetzung fachrechtlicher Regelungen, in der auch ggf. Ergebnisse der Unteren Wasserbehörde (UWB) Berücksichtigung finden.  
Im Falle der ungenehmigten Rückumwandlung von Dauergrünland in Ackerland teilt die UNB dies der nach Ziffer 7.1 vorliegender Richtlinie zuständigen Behörde unverzüglich mit.“
12. In Anlage 1 (zu Ziffer 6.3) Übersicht der KULAP-Maßnahmen 2014 – 2020 wird in Teil G (Grünland) im Anschluss an: „ G6 – Offenlanderhaltung“ die Bezeichnung einer neuen Maßnahme in der folgenden Form eingefügt: „ G7 – Dauerhafte Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland“.
13. In Anlage 2 (zu Ziffer 6.3) Förderkatalog wird bei der Maßnahme A3: Betrieblicher Erosionsschutz in 2. Antragsvoraussetzungen Buchstabe b) folgendermaßen neu gefasst: „Abgabe des jährlichen Nachweises über die durchzuführenden Optionen zur Erfüllung der Zuwendungs-

voraussetzung nach Nr. 3.1 dieser Maßnahmenbeschreibung für die aktuell in der Kulisse liegenden Betriebsflächen im Rahmen der THEO – Flächenliste zum Zeitpunkt der Sammelantragstellung.“

14. In Anlage 2 (zu Ziffer 6.3) Förderkatalog wird bei den Maßnahmen A411 und V411: Blühstreifen ohne Kulissenbezug in 3. Zuwendungsvoraussetzungen Ziffer 6. folgendermaßen neu gefasst: „Keine mechanischen Pflegearbeiten sowie Umbruch der Flächen (Bewirtschaftungsruhe) vom 16. Mai des Kalenderjahres bis zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Bestellung für eine im selben Kalenderjahr nachfolgenden Hauptfrucht, jedoch nicht vor dem 1. September.“
15. In Anlage 2 (zu Ziffer 6.3) Förderkatalog wird bei der Maßnahme A424: Ackerrandstreifen in 3. Zuwendungsvoraussetzungen Ziffer 2. folgendermaßen ergänzt „Bei flächiger Anlage kann auch die Gesamtfläche in die Förderung genommen werden.“
16. In Anlage 2 (zu Ziffer 6.3) Förderkatalog wird bei G1: Artenreiches Grünland Maßnahmen G11: Artenreiches Grünland (6 Kennarten) und G12: Artenreiches Grünland (4 Kennarten) jeweils 4. Fachliche Auswahlkriterien folgendermaßen neu gefasst:
- „Die Maßnahmen G11 und G12 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie. Abweichend zu Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie bilden alle Anträge der Maßnahme G11 eines Zuwendungsempfängers ein Projekt und der Maßnahme G12 eines Zuwendungsempfängers ein weiteres Projekt.
- Innerhalb der nachfolgenden Prioritäten hat G11 immer Vorrang vor G12:
1. Priorität: Ökologisch wirtschaftende Betriebe
  2. Priorität: Betriebe mit Haltung von mindestens 20 Stück Schafe/Ziegen der Altersklasse ab 10 Monate haben Vorrang vor Betrieben mit geringerer oder keiner Haltung der genannten Tierarten
  3. Priorität: Betriebe mit Haltung von mindestens 10 RGV haben Vorrang vor Betrieben mit geringerer oder keiner Haltung von RGV
  4. Priorität: Betriebe mit Haltung von mindestens 20 GVE haben Vorrang vor Betrieben mit geringerer oder keiner Haltung von GVE
  5. Priorität: alle übrigen Betriebe
- Die Reihung erfolgt innerhalb der Priorität gesondert für jede Maßnahme (G11 bzw. G12) abfallend mit dem Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes im Sammelantrag des Antragsjahres auf Förderung.
- Als Nachweis für die einzelnen Tierarten gilt die Stichtagsangabe in der Anlage Tiere des Sammelantrages jeweils im Jahr des Antrags auf Bewilligung.“
17. In Anlage 2 (zu Ziffer 6.3) Förderkatalog wird bei G2: Biotopgrünland (Grundstufe) außerhalb von Schutzgebieten Maßnahme G21: Weide mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen unter 2. Antragsvoraussetzungen Buchstabe c) gestrichen und unter 3. Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 2. die Ziffer 2. a) mit folgendem Wortlaut angefügt: „Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.“
18. In Anlage 2 (zu Ziffer 6.3) Förderkatalog wird bei G2: Biotopgrünland (Grundstufe) außerhalb von Schutzgebieten Maßnahme G22: Mahd unter 3. Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 2. die Ziffer 2. a) und nach 3. die Ziffer 3. a) jeweils mit folgendem Wortlaut angefügt: „Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
19. In Anlage 2 (zu Ziffer 6.3) Förderkatalog wird bei G3: Biotopgrünland (Erschwernisstufe) außerhalb von Schutzgebieten Maßnahme G31: Weide mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen unter 3. Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 1. Buchstabe b) Nummer 2. die Nummer 2. a) und nach Ziffer 8. die Ziffer 8. a) mit jeweils folgendem Wortlaut angefügt: „Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.“
20. In Anlage 2 (zu Ziffer 6.3) Förderkatalog wird bei G3: Biotopgrünland (Erschwernisstufe) außerhalb von Schutzgebieten Maßnahme G32: Mahd unter 3. Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 1. Im Fall von a): nach Nummer 1. die Nummer 1. a) und nach Nummer 2. die Nummer 2. a) sowie Im Fall von b): nach Nummer 1. die Nummer 1. b) und nach Nummer 2. die Nummer 2. b) mit jeweils folgendem Wortlaut angefügt: „Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.“
21. In Anlage 2 (zu Ziffer 6.3) Förderkatalog wird bei G3: Biotopgrünland (Erschwernisstufe) außerhalb von Schutzgebieten Maßnahme G33: Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen) unter 3. Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 10. die Ziffer 10. a) mit folgendem Wortlaut angefügt: „Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.“
22. In Anlage 2 (zu Ziffer 6.3) Förderkatalog wird bei G4: Biotopgrünland (Grundstufe) innerhalb von Schutzgebieten Maßnahme G41: Weide mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen unter 3. Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 2. die Ziffer 2. a) mit folgendem Wortlaut angefügt: „Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.“
23. In Anlage 2 (zu Ziffer 6.3) Förderkatalog wird bei G4: Biotopgrünland (Grundstufe) innerhalb von Schutzgebieten Maßnahme G42: Mahd unter 3. Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 2. die Ziffer 2. a) und nach 3. die Ziffer 3. a) jeweils mit folgendem Wortlaut angefügt: „Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
24. In Anlage 2 (zu Ziffer 6.3) Förderkatalog wird bei G5: Biotopgrünland (Erschwernisstufe) innerhalb von Schutzgebieten Maßnahme G51: Weide mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen unter 3. Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 1. Buchstabe b) Nummer 2. die Nummer 2. a) und nach Ziffer 5. die Ziffer 5. a) mit jeweils folgendem Wortlaut angefügt: „Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.“
25. In Anlage 2 (zu Ziffer 6.3) Förderkatalog wird bei G5: Biotopgrünland (Erschwernisstufe) innerhalb von Schutzgebieten Maßnahme G52: Mahd unter 3. Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 1. Im Fall von a): nach Nummer 1. die Nummer 1. a) und nach Nummer 2. die Nummer 2. a) sowie Im Fall von b): nach Nummer 1. die Nummer 1. b) und nach Nummer 2. die Nummer 2. b) mit jeweils folgendem Wortlaut angefügt: „Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.“



26. In Anlage 2 (zu Ziffer 6.3) Förderkatalog wird bei G5: Biotopgrünland (Erschwernisstufe) innerhalb von Schutzgebieten Maßnahme G53: Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen) unter 3. Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 7. die Ziffer 7. a) mit folgendem Wortlaut angefügt: „Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.“
27. In Anlage 2 (zu Ziffer 6.3) Förderkatalog wird im Anschluss an die Beschreibung der Maßnahme G6: Offenlanderhaltung die neue Maßnahme G7: Dauerhafte Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland mit der in der Anlage 1 dieser Änderungsvorschrift beigefügten Beschreibung eingefügt.
28. In Anlage 2 (zu Ziffer 6.3) Förderkatalog werden bei Ökologischer Landbau der Maßnahme Ö1: Einführung in 2. Antragsvoraussetzungen unter Antrag auf Auszahlung: Buchstabe b) der Halbsatz „in dem der nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 festgelegte Umstellungszeitraum endet“ angefügt und in 3. Zuwendungsvoraussetzungen in Ziffer 1. nach „VO (EG) Nr. 834/2007“ die Worte „im gesamten Betrieb“ sowie unter 5. Höhe der Zuwendung nach „- Kontrollkostenzuschuss 50 € je ha bis zu einer Fläche von 12 ha“ die Worte „für Betriebe mit Betriebssitz in Thüringen für die in Thüringen gelegenen Flächen“ eingefügt.
29. In Anlage 2 (zu Ziffer 6.3) Förderkatalog werden bei Ökologischer Landbau der Maßnahme Ö2: Beibehaltung in 3. Zuwendungsvoraussetzungen in Ziffer 1. nach „VO (EG) Nr. 834/2007“ die Worte „im gesamten Betrieb“ sowie unter 5. Höhe der Zuwendung nach „- Kontrollkostenzuschuss 50 € je ha bis zu einer Fläche von 12 ha“ die Worte „für Betriebe mit Betriebssitz in Thüringen für die in Thüringen gelegenen Flächen“ eingefügt.
30. Anlage 5 (zu Ziffer 6.3) Entsprechungstabelle wird mit der in der Anlage 2 dieser Änderungsvorschrift beigefügten Beschreibung neu gefasst.
31. In Anlage 6 (zu Ziffer 6.3) Schlüssel für die Berechnung der Großvieheinheiten wird ein Umrechnungsschlüssel der Tierarten in GVE bzw. RGV zu Ziffer 4. Fachliche Auswahlkriterien für die Maßnahmen Artenreiches Grünland G11 – sechs Kennarten und G12 – vier Kennarten in der in Anlage 3 dieser Änderungsvorschrift beschriebenen Form eingefügt.
32. In Anlage 7 (zu Ziffer 6.3) Liste der Aussaat- und Blütmischungen wird jeweils im Anschluss an die Tabelle Thüringer Saatgutmischungen für Blühstreifen (einjährig) und die Tabelle Thüringer Saatgutmischungen für mehrjährige Blühstreifen nachfolgender Wortlaut eingefügt:  
„\*\* die Futtermalve (*Malva sylvestris* subsp. *mauretania*) kann vollständig oder anteilig durch die Wilde Malve (*Malva sylvestris* subsp. *sylvestris*) ersetzt werden.“ Des Weiteren wird Anlage 7 (zu Ziffer 6.3) Liste der Aussaat- und Blütmischungen um die Thüringer Saatgutmischungen für dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland in der in Anlage 4 dieser Änderungsvorschrift beschriebenen Form sowie den nachfolgenden Wortlaut ergänzt: „Die Liste der Aussaat- und Blütmischungen kann um Saatgutmischungen für Blühstreifen in den KULAP2014-Maßnahmen erweitert werden. Voraussetzung für die Anerkennung als weitere zugelassene Saatgutmischung ist die Freigabe der in Abstimmung von TLL und TLUG empfohlenen Saatgutmischung über Veröffentlichung im AINFO der TLL.“
33. In Anlage 9 (zu Ziffer 6.3) Definitionen im Sinne dieser Richtlinie werden neue Definitionen mit den in Anlage 5 dieser Änderungsvorschrift aufgeführten Wortlaut eingefügt.
34. In Anlage 10 (zu Ziffer 6.3) Umwandlung oder Anpassung von Maßnahmen (Maßnahmenwechsel) gemäß Ziffer 6.4

dieser Richtlinie wird die Möglichkeit der Umwandlung der Maßnahmen um Folgende ergänzt: „5. von G11 oder G12 nach Ö1 bzw. Ö2, solange die Restlaufzeit auch im Falle bereits bestehender Verpflichtungen der Zielmaßnahme Ö1 bzw. Ö2 im Jahr der Beantragung des Maßnahmenwechsels gleich oder größer der Restlaufzeit der Ursprungsmaßnahme G11 bzw. G12 ist.“

35. In Anlage 11 (zu Ziffer 6.3) Sanktionen bei Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen und gegen sonstige Auflagen gemäß Ziffer 7.6.2 dieser Richtlinie wird unter II. Ermittlung der Gesamtbewertung im Anschluss an „Die Förderung des Vorhabens wird durch Rücknahme der Bewilligung für dieses Vorhaben beendet.“ der Satz: „Wird in der ermittelten Bewertung des Verstoßes die Stufe 5 erreicht, bezieht sich diese bei den Maßnahmen A11, V11, A12, A3 sowie Ö1 und Ö2 auf die Gesamtbewilligung des Betriebes für diese Maßnahme, mit der Folge, dass die Maßnahme im Betrieb beendet wird und die Rückforderung der jeweils in den Vorjahren für diese Maßnahme geleisteten Zahlung erfolgt.“ angefügt.

## II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Erfurt, den 14.03.2017

Birgit Keller  
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Erfurt, 14.03.2017  
Az.: 63-92350.0\_5  
ThürStAnz Nr. 14/2017 S. 453 – 464

**Anlage 1**  
**zu Nr. 27 der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie**  
**des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (ThürStAnz.**  
**Nr. 32/2015 S. 1287-1326)**

**Maßnahme G7: Dauerhafte Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland**

**1. Fördergegenstand**

Gefördert werden Ackerflächen (Nettoackerfläche ohne Landschaftselemente) in Wiesenbrüter-, Überschwemmungs- oder sonstigen sensiblen Gebieten, auf denen zur besonderen Berücksichtigung der Belange des Klima-, Wasser-, Boden- und Naturschutzes eine dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland vorgenommen wird.

**2. Antragsvoraussetzungen**

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug der Fläche bei Antragstellung.
- b) Mindestgröße der Förderfläche von 0,3 Hektar.
- c) Eigentumsnachweis oder sofern sich die zur Förderung beantragten Flächen nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, Eigentumsnachweis und schriftliche Einverständniserklärung des Flächeneigentümers ungeachtet der Person des Pächters zur dauerhaften Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland. Abweichend zur generellen Regelung wird für die im Jahr 2017 gestellten Anträge auf Teilnahme an der Maßnahme G7 der Ausschlussstermin zur Einreichung der im vorstehenden Satz genannten Nachweise und Erklärungen auf den 1.10.2017 festgelegt.
- d) Die Vorkultur muss eine Ackerkultur sein. Gräser und Gemenge mit Gräsern sowie Brache sind als Vorkultur ausgeschlossen.
- e) Von der Förderung ausgeschlossen sind Flächen eines Betriebes, auf denen bereits nach Fachrecht ein Gebot zur Ansaat von Dauergrünlandflächen besteht.
- f) Abgabe einer Erklärung des Antragstellers, dass dieser bei Rückumwandlung des Dauergrünlandes in Ackerland auch nach Ablauf des maßgeblichen fünfjährigen KULAP-Verpflichtungszeitraumes zur Rückzahlung der für den gesamten Förderzeitraum gewährten Zuwendungen an den Freistaat Thüringen verpflichtet ist.

**3. Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland durch Ansaat des Dauergrünlandes mit einer besonders umweltfreundlichen und standortgeeigneten Saatgutmischung gemäß Anlage 7 oder von der UNB bestätigter Durchführung einer Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen.
2. Gewährleistung des Ansaaterfolges bis spätestens zum 31. Mai des ersten Verpflichtungsjahres.
3. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
4. Beibehaltung des Grünlandbestandes für die Dauer des Verpflichtungszeitraums.
5. Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung bei der Grünlanderneuerung.
6. Mindestens einmal jährlich Nutzung des Grünlandbestandes durch Mahd oder Beweidung oder als Mähweide.
7. Für die Verpflichtungsflächen: Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

**4. Fachliche Auswahlkriterien**

1. Priorität: Wiesenbrüteregebiete
2. Priorität: Überschwemmungsgebiete
3. Priorität: Sonstige Gebiete

**- Höhe der Zuwendung**

- 1600 €/je ha

**- Sonstige Bestimmungen**

Mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes wird die Fläche als Dauergrünland eingestuft. Die Förderfläche darf auch nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes nicht mehr in Ackerland umgewandelt werden.

**Anlage 2**

**Zu Nr. 30 der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (ThürStAnz. Nr. 32/2015 S. 1287-1326)**

<b>KULAP 2014</b>	<b>Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege des GAK-Rahmenplans</b>
A11	C.1.0
A12	C.1.0
V11	C.1.0
A3	keine Entsprechung
A4-Maßnahmen (A411, A412, A421, A422, A423, A424, A425)	C.4.0
V4-Maßnahmen (V411, V412, V421, V422, V423, V425)	C.4.0
A5	C.5.0
A6	keine Entsprechung
Ö1	B.1.0 (Einführung des ökologischen Landbaus)
Ö2	B.1.0 (Beibehaltung des ökologischen Landbaus)
G11	D.3.0 (sechs Kennarten)
G12	D.3.0 (vier Kennarten)
G21	D.2.0 [D.2.2.3 i.V.m. D.2.2.1 extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (Weide)]
G22	D.2.0 [D.2.2.3 i.V.m. D.2.2.2 extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (Mahd)]
G3-Maßnahmen (G31, G32, G33)	keine Entsprechung
G4-Maßnahmen (G41, G42)	keine Entsprechung
G5-Maßnahmen (G51, G52, G53)	keine Entsprechung
G6	keine Entsprechung
G7	C.5.0
T	G.2.0

**Anlage 3**  
**zu Nr. 31 der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie**  
**des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (ThürStAnz.**  
**Nr. 32/2015 S. 1287-1326)**

**Umrechnungsschlüssel der Tierarten in GVE bzw. RGV zu Ziffer 4 Fachliche Auswahlkriterien für die Maßnahmen Artenreiches Grünland G11 - sechs Kennarten und G12 -vier Kennarten“**

Tierart	GVE-Schl.	RGV-Schl.
Rinder unter 6 Monaten	0,30	0,10
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,60	0,60
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	1,00
Mutterschafe und Schafe über 1 Jahr (ohne Mutterschafe)	0,15	0,15
Ziegen	0,15	0,15
Equiden bis 6 Monaten	0,50	0,25
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,00	1,00
Ferkel (8-28 kg)	0,02	
Jungschweine (28-50 kg)	0,06	
Mastschweine (ab 50 kg)	0,16	
Sauen und andere Zuchtschweine	0,30	
Mast- und Zuchtgeflügel	0,004	
Mast- und Zuchtkaninchen	0,004	0,004
Damwild (je Prod.einheit)	0,17	0,17
Rotwild (je Prod.einheit)	0,34	0,34
Sikawild nippon nippon (je Prod.einheit)	0,13	0,13
Sikawild nippon dybowski (je Prod.einheit)	0,24	0,24
Muffelwild (je Prod.einheit)	0,14	0,14

**Anlage 4**  
**zu Nr. 32 der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie**  
**des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (ThürStAnz.**  
**Nr. 32/2015 S. 1287-1326)**

**Thüringer Saatgutmischungen für dauerhafte Umwandlung von Ackerland in**  
**Dauergrünland**

Bei der Auswahl der Pflanzenarten sind von den in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Grasarten pro Mischung mindestens fünf geeignete Arten zu verwenden. Dabei hat der Anteil jeder Art mindestens fünf und maximal 30 Gewichtsprozent zu betragen. Bei der Nutzung von mehr als acht Grasarten reduziert sich der Mindestanteil auf drei Gewichtsprozent je Art. Weiterhin sind der Mischung mindestens fünf standortgeeignete Kräuterarten aus Tabelle 3 bzw. 4 mit einem Anteil von jeweils mindestens zwei Prozent pro Art beizufügen. Hierbei bezieht sich der Mengenanteil auf die Anzahl der Samen der Mischung. Die Menge der Samen kann mittels des Tausendkorngewichtes in Gewichtsprozent umgerechnet werden.

Tab. 1: Katalog wählbarer Grasarten für feucht-frische Standorte

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutsche Bezeichnung</b>
<i>Agrostis stolonifera</i>	Weißes Straußgras
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Carex hirta</i>	Behaarte Segge
<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasen-Schmiele
<i>Elymus repens</i>	Kriech-Quecke
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Phalaris arundinaceae</i>	Rohrglanzgras
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Poa angustifolia</i>	Schmalblättriges Rispengras
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches Rispengras
<i>Trisetum flavescens</i>	Goldhafer

Tab. 2: Katalog wählbarer Grasarten für mager-trockene Standorte

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutsche Bezeichnung</b>
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras
<i>Bromus erectus</i>	Aufrechte Tresse
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Elymus repens</i>	Kriech-Quecke
<i>Festuca rubra</i>	Gewöhnlicher Rot-Schwingel
<i>Helictotrichon pubescens</i>	Flaumiger Wiesenhafer
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Poa angustifolia</i>	Schmalblättriges Rispengras
<i>Trisetum flavescens</i>	Goldhafer

Tab. 3: Katalog wählbarer Kräuterarten für feucht-frische Standorte

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutsche Bezeichnung</b>
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohl-Kratzdistel
<i>Cirsium palustre</i>	Sumpf-Kratzdistel
<i>Colchicum autumnale</i>	Herbst-Zeitlose
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Euphrasia officinalis</i>	Gemeiner Augentrost
<i>Galium album</i>	Großblütiges Wiesen-Labkraut
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel
<i>Glechoma hederacea</i>	Gewöhnlicher Gundermann
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Juncus articulatus</i>	Glieder-Binse
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Fettwiesen-Margerite
<i>Linum catharticum</i>	Wiesen-Lein
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Lysimachia nummularia</i>	Pfennigkraut
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Potentilla anserina</i>	Gänse-Fingerkraut
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf
<i>Silene latifolia</i>	Weißer Lichtnelke
<i>Symphytum officinale</i>	Gewöhnlicher Beinwell
<i>Torilis japonica</i>	Gewöhnlicher Klettenkerbel
<i>Trifolium hybridum</i>	Schweden-Klee
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke

Tab. 4: Katalog wählbarer Kräuterarten für mager-trockene Standorte

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutsche Bezeichnung</b>
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig
<i>Allium oleraceum</i>	Gemüse-Lauch
<i>Allium vineale</i>	Weinberg-Lauch
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume
<i>Cerastium arvense</i>	Acker-Hornkraut
<i>Cirsium acaule</i>	Stängellose Kratzdistel
<i>Clinopodium vulgare</i>	Gewöhnlicher Wirbeldost
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäuser-Nelke
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Erigeron acris</i>	Scharfes Berufkraut
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Galium album</i>	Großblütiges Wiesen-Labkraut
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanneskraut
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Leontodon hispidus</i>	Streifhaariger Löwenzahn
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut
<i>Luzula campestris</i>	Feld-Hainsimse
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve
<i>Medicago lupulina</i>	Gewöhnlicher Hopfenklee
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinelle
<i>Plantago media</i>	Mittel-Wegerich
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Potentilla verna</i>	Frühlings-Fingerkraut
<i>Primula veris</i>	Frühlings-Schlüsselblume
<i>Prunella grandiflora</i>	Großblütige Braunelle
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut
<i>Thymus pulegioides</i>	Arznei-Thymian
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze
<i>Vicia hirsuta</i>	Rauhaarige Wicke

Neben der Aussaat von regionalem, standortgerechtem Saatgut besteht auch die Möglichkeit der Mahdgutübertragung. Hierbei sollten ausschließlich standörtlich geeignete Spenderflächen in Betracht gezogen werden. Generell als geeignet gelten dabei Flächen der im Thüringer Spenderflächenkataster definierten gleichen Untereinheit bezüglich der im Auftrag von TMUEN veröffentlichten Herkunftsgebiete.



## **Anlage 5 zu Nr. 33 der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (ThürStAnz. Nr. 32/2015 S. 1287-1326)**

Definitionen im Sinne dieser Richtlinie

### GVE

Eine Großvieheinheit (GVE) dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres mittleren Lebendgewichtes.

### RGV

Eine Raufutter verzehrende Großvieheinheit (RGV) dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis des Anteils von Raufutter in ihrer Nahrung. Dazu wird die Großvieheinheit mit einem Umrechnungsfaktor für die jeweilige Tierart und Altersklasse multipliziert.

### Umstellungszeiten bei der Einführung des ökologischen Landbaus:

Sofern gemäß Artikel 36, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durch die zuständige Behörde keine rückwirkende Verkürzung des Umstellungszeitraumes anerkannt wurde, sind die in Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 genannten Mindestumstellungszeiträume zu beachten. Diese sind im Einzelnen wie folgt vorgegeben:

24 Monate vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen

24 Monate bei Grünland und mehrjährigen Futterkulturen vor der Verwertung als Futtermittel aus ökologischer Erzeugung

36 Monate bei anderen mehrjährigen Kulturen vor der ersten Ernte

### Ökologischer Landbau (Einführung und Beibehaltung)

#### Zuwendungsvoraussetzung – Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen

Mindestkriterien für die Flächenbewirtschaftung im Ökobetrieb sind in der VO (EG) 834/2007 nicht abschließend beschrieben. Deshalb ist die Mindestnutzung als eigenes Förderkriterium zu überprüfen und kann nicht aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren abgeleitet werden.

Dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Allgemein:

- Ziel ist die nachhaltige ökologische/biologische Produktion von
  - lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen
  - verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind
  - Futtermitteln
  - vegetativem Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau

- Die Bewirtschaftung der Flächen muss erkennbar sein und eine Ernte durchgeführt werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Ernte sind solche Flächen, deren primäres Ziel es ist, die spezifischen Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung im Sinne von Artikel 5, Buchstabe a) und f) der VO (EG) Nr. 834/2007 zu erfüllen.
- Die erforderlichen acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen müssen dem Standort angepasst und entsprechend üblicher Bewirtschaftungsmethoden des ökologischen Landbaus durchgeführt werden.
- Die Durchführung von Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen sind bei Bedarf auf der Grundlage der jeweils geltenden Richtlinien vorzunehmen.

Zu Acker- und Grünlandflächen mit Futternutzung:

- Die Nutzung des Futters muss sichergestellt werden und ist nachzuweisen. (bei Verkauf sind entsprechende Belege vorzulegen)
- Sind mehrere Schnitte möglich, muss mindestens ein Aufwuchs genutzt werden.

Zu förderfähigen Dauerkulturen:

Geschlossene Obstbestände einer oder mehrerer Obstarten werden zu den Dauerkulturen gezählt.

Bei Neuanpflanzungen sind bei allen Obstarten, bei denen durch Veredlung auf geeignete Unterlagen das Verhältnis von Früchten und Wachstum positiv beeinflusst wird, veredeltes Pflanzgut zu verwenden.

Mindestbaum- bzw. Strauchzahl in Stück je Hektar:

- |   |       |
|---|-------|
| • Süßkirsche  | 100   |
| • Birne, Pflaume, Mirabelle, Reneklode,<br>Apfel, baumartig wachsendes Wildobst | 200   |
| • Sauerkirsche, Haselnüsse  | 400   |
| • Strauchbeerenobst, strauchartig wachsendes Wildobst                           | 1.900 |

(Wildobst: Baum- bzw. strauchartig wachsende seltene bzw. züchterisch nicht oder wenig bearbeitete Obstarten bzw. Gehölze, deren Früchte verarbeitet oder frisch verwendet werden können.)

Pflege:

- Regelmäßiger, der Obstart und dem Anbausystem entsprechender Schnitt der Gehölze mit dem Ziel eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen Wachsen und Früchten und zur Gesunderhaltung des Obstbestandes.
- Anwendung des Grasmulchverfahrens und/oder entsprechend periodisches Abmähen bzw. Abweiden unter und zwischen den Bäumen bzw. Sträuchern.
- Beseitigung der Wurzel- bzw. Stammausschläge und sonstigen Unterwuchses

77

## Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden und der Kataster- und Vermessungsbehörden in Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (VV ZusFlurbKat)

Verwaltungsvorschrift vom 1. März 2017

### Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines
1.1	Geltungsbereich
1.2	Begriffsbestimmungen
1.3	Führung des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke nach Eintritt des neuen Rechtszustandes, Auszüge und Bescheinigungen, Verschmelzungen
2	Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigungsverfahren
2.1	Stellungnahme der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde vor Anordnung des Verfahrens
2.2	Kennzeichnung der Flurstücke und der Verfahrensgebietsgrenze im Liegenschaftskataster
2.3	Mitteilung über den Verfahrensablauf
2.4	Vermessungsverfahren, Aufnahmepunktfeld, Anschluss an das amtliche Koordinatenreferenzsystem
2.5	Vorzeitige Abgabe von Daten an das Landesluftbildarchiv
2.6	Abgabe der Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens
2.7	Punktnummerierung
2.8	Flureinteilung und Flurstücksnummerierung
3	Liegenschaftsvermessungen vor Eintritt des neuen Rechtszustandes
3.1	Vermessung zur Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze
3.2	Besonderheiten bei der Abmarkung von Punkten in der Verfahrensgebietsgrenze
3.3	Vermessungen unmittelbar an der Landesgrenze
3.4	Liegenschaftsvermessungen im Verfahrensgebiet
3.5	Absteckungsarbeiten und Amtliche Lagepläne zu Bauanträgen im alten Rechtszustand
4	Liegenschaftsvermessungen im neuen Rechtszustand
5	Abmarkungen in Flurbereinigungsverfahren
6	Berichtigung des Liegenschaftskatasters
6.1	Ersuchen
6.2	Berichtigungsunterlagen
6.3	Kennzeichnung öffentlich-rechtlicher Verfügungsbeschränkungen
6.4	Besonderheiten aufgrund einer vorzeitigen Ausführungsanordnung
6.5	Mitteilung des Vollzugs der Katasterberichtigung
7	Sonderregelungen zum amtlichen Bezugssystem ETRS89/UTM32 in Flurbereinigungsverfahren
7.1	Allgemeines
7.2	Grundlegende Festlegungen
8	Übergangsbestimmungen
9	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## 1 Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft erlässt als oberste Flurbereinigungsbehörde und oberste Kataster- und Vermessungsbehörde folgende Verwaltungsvorschrift, die die Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden mit den Kataster- und Vermessungsbehörden bei der Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) regelt.

### 1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1 Unter dem Begriff Flurbereinigungsverfahren sind alle bodenordnerischen Verfahren nach FlurbG und LwAnpG einzuordnen.

1.2.2 Wird der Begriff Flurbereinigungsplan verwendet, gelten die hierfür getroffenen Bestimmungen sinngemäß für den Zusammenlegungsplan (§ 100 FlurbG), den Tauschplan (§ 103 f FlurbG und § 55 LwAnpG) sowie den Bodenordnungsplan (§ 59 LwAnpG).

1.2.3 Zum Begriff der Anordnung werden die Anordnungsbeschlüsse zu allen Verfahrensarten nach dem FlurbG und dem 8. Abschnitt des LwAnpG zusammengefasst.

1.2.4 Die Fachbehörden, die für die Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG zuständig sind, werden als Flurbereinigungsbehörden, diejenige, welche für die Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters sowie für den amtlichen Raumbezug und die Geotopographie zuständig ist, als obere Kataster- und Vermessungsbehörde bezeichnet.

### 1.3 Führung des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke nach Eintritt des neuen Rechtszustandes, Auszüge und Bescheinigungen, Verschmelzungen

1.3.1 Vom Eintritt des neuen Rechtszustandes bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dient der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (GBO). Es wird von der Flurbereinigungsbehörde bis zur Abgabe der Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters geführt und fortgeführt (§ 81 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde gewährt in dieser Zeit Einsicht in das amtliche Verzeichnis der Grundstücke (Flurbereinigungsplan) und erteilt Auskünfte sowie Auszüge und Bescheinigungen.

1.3.2 Von der Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters obliegt die Fortführung dieser Unterlagen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde (§ 81 Abs. 2 FlurbG).

1.3.3 Bis zur Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen an die obere Kataster- und Vermessungsbehörde sind Anträge auf Auszüge aus dem amtlichen Verzeichnis der Grundstücke, die bei der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde oder einer Vermessungsstelle nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) gestellt werden, an die Flurbereinigungsbehörde weiterzuleiten bzw. die Antragsteller sind an diese zu verweisen. Entsprechendes gilt für Stellen, die nach § 19 Abs. 3 ThürVermGeoG am automatisierten Abrufverfahren teilnehmen. Die Antragsteller sind über eine Weiterleitung zu informieren.

1.3.4 Sowohl die obere Kataster- und Vermessungsbehörde als auch die Flurbereinigungsbehörde beraten den Antragsteller dahingehend, dass nach Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes neben den Auszügen aus dem Liegenschaftskataster Auszüge aus dem noch anfechtbaren Flurbereinigungsplan von der Flurbereinigungsbehörde unter dem Vorbehalt eventueller Änderungen erstellt werden

- können. Auf diesen Auszügen sind der Vorbehalt und der Hinweis, dass der neue Rechtszustand erst mit dem in der Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt eintritt, anzugeben.
- 1.3.5 Verschmelzungen von Flurstücken, die der Flurbereinigung unterliegen, mit solchen, die davon ausgenommen sind, sind ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung nicht zulässig.
- 2 Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigungsverfahren**
- 2.1 Stellungnahme der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde vor Anordnung des Verfahrens**
- 2.1.1 Vor der Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens unterrichtet die Flurbereinigungsbehörde die obere Kataster- und Vermessungsbehörde über das geplante Verfahren und übergibt dieser eine Karte und eine digitale Flurstücksliste entsprechend der technischen Spezifikationen zur vorgesehenen Verfahrensabgrenzung.
- 2.1.2 Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde übersendet der Flurbereinigungsbehörde eine Stellungnahme zu folgenden Sachverhalten:
- Zustand und Qualität des Liegenschaftskatasters,
  - vorgesehene Verfahrensgebietsabgrenzung sowie
  - beantragte und ggf. geplante umfangreiche Liegenschaftsvermessungen.
- 2.2 Kennzeichnung der Flurstücke und der Verfahrensgebietsgrenze im Liegenschaftskataster**
- 2.2.1 Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde kennzeichnet nach Anordnung des Verfahrens die Flurstücke und die Grenze des Verfahrensgebietes in den Nachweisen des Liegenschaftskatasters. Bei Änderungen des Verfahrensgebietes ist entsprechend zu verfahren.
- 2.2.2 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sind mit einem entsprechenden Hinweis auf das Flurbereinigungsverfahren zu versehen.
- 2.3 Mitteilung über den Verfahrensablauf**
- Die Flurbereinigungsbehörde teilt der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde die nachstehenden wesentlichen Verfahrensschritte im erforderlichen Umfang mit:
- die Anordnung eines Verfahrens durch Übersendung je einer Vervielfältigung des Anordnungsbeschlusses, der Gebietskarte und einer digitalen Flurstücksliste der im Verfahrensgebiet gelegenen Flurstücke; bei Änderung des Verfahrensgebietes ist entsprechend zu verfahren,
  - die Einstellung des Verfahrens,
  - einmalig den voraussichtlichen Beginn der Vermessungsarbeiten (i. d. R. Grenzwiederherstellung der Verfahrensgebietsgrenze),
  - den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes,
  - den Eintritt des neuen Rechtszustandes durch Übersendung der Ausführungsanordnung oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung und
  - den Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens (Schlussfeststellung).
- 2.4 Vermessungsverfahren, Aufnahmepunktfeld, Anschluss an das amtliche Koordinatenreferenzsystem**
- 2.4.1 Die Flurbereinigungsbehörde erhält einen Zugriff auf die digitalen Festpunktdaten.
- 2.4.2 Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde übergibt der Flurbereinigungsbehörde zusätzlich eine Übersicht über die Aufnahmepunkte (AP) und die sonstigen Vermessungspunkte (SVP). Diese Übersicht wird anlassbezogen erstellt.
- 2.4.3 Bezüglich der Vermessungsverfahren, des AP-Feldes und des Anschlusses an das amtliche Koordinatenreferenzsystem sind die Vorschriften der Kataster- und Vermessungsverwaltung anzuwenden.
- 2.4.4 Können die geforderten Genauigkeiten für die Bestimmung der AP aufgrund von örtlichen Gegebenheiten nicht erreicht werden, entscheidet die obere Kataster- und Vermessungsbehörde darüber, ob sie Maßnahmen zur Genauigkeitssteigerung durchführt oder ob sie die GST 2100 für diese Gebiete zulässt.
- 2.4.5 In Gebieten, in denen größere Einschränkungen in der Nutzung der permanent messenden Referenzstationen des SAPOS<sup>®</sup> auftreten, stimmen sich Flurbereinigungsbehörde und obere Kataster- und Vermessungsbehörde vor Beginn, jedoch spätestens im Zuge der Vermessungsarbeiten, darüber ab, in welchen Bereichen eine Überprüfung und Erweiterung des AP-Feldes erforderlich ist. Notwendige Erneuerungs- und Verdichtungsarbeiten werden grundsätzlich von der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde durchgeführt. Die Ergebnisse werden der Flurbereinigungsbehörde übergeben.
- 2.4.6 Soweit einzelne Arbeiten nach Nummer 2.4.5 von der Flurbereinigungsbehörde zusammen mit der Neuvermessung erledigt werden können, sind die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zwischen oberer Kataster- und Vermessungsbehörde und Flurbereinigungsbehörde abzustimmen.
- 2.4.7 Stellt die Flurbereinigungsbehörde signifikante Lageabweichungen im AP-Feld fest, teilt sie dies der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde mit.
- 2.4.8 Für die von der Flurbereinigungsbehörde neu bestimmten AP sind der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde unmittelbar nach den Berechnungsarbeiten die notwendigen Unterlagen zu übergeben. Diese sind im Einzelnen:
- AP-Netzriss,
  - AP-Akten,
  - digitale Punktdaten nach den Vorgaben der Anlage 22 ThürVV-Lika,
  - Koordinatenverzeichnisse,
  - AP-Beschreibungen und Darstellung in der AP-Übersicht.
- Kopien der Unterlagen verbleiben bei der Flurbereinigungsbehörde.
- 2.4.9 Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde teilt der Flurbereinigungsbehörde die Einarbeitung der Unterlagen in die Nachweise des Liegenschaftskatasters mit.
- 2.5 Vorzeitige Abgabe von Daten an das Landesluftbildarchiv**
- Die Flurbereinigungsbehörde gibt regelmäßig Befliegungen in Auftrag, bei deren Auswertung digitale Orthophotos erzeugt werden. Da diese während der gesamten Verfahrensdauer benötigt werden, übergibt die Flurbereinigungsbehörde dem Landesluftbildarchiv eine Kopie vorzeitig auf externen Datenträgern.
- Eine nochmalige Übergabe gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoGDVO) entfällt.
- Im Rahmen der Befliegung und Luftbildauswertung werden weitere Produkte erzeugt und der Flurbereinigungsbehörde

- übergeben. Diese Leistungspositionen (z. B. Digitales Geländemodell) werden der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde nach Fertigstellung angeboten.
- 2.6 Abgabe der Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens**
- 2.6.1** Auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde werden die für das Flurbereinigungsverfahren erforderlichen Unterlagen des Liegenschaftskatasters durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde zur Verfügung gestellt, auf öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen wird hingewiesen. Des Weiteren stellt die obere Kataster- und Vermessungsbehörde die Unterlagen der amtlichen Geotopographie, die zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens benötigt werden, auf Ersuchen zur Verfügung.
- Die technische Spezifikation sowie der fachliche Umfang der Datenübergabe werden gesondert geregelt.
- Die amtlichen Daten des Liegenschaftskatasters werden über das Katasterportal zur Selbstentnahme oder in besonderen Fällen durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde zur Verfügung gestellt.
- 2.6.2** Bis zur Benachrichtigung über den Eintritt des neuen Rechtszustandes teilt die obere Kataster- und Vermessungsbehörde der Flurbereinigungsbehörde alle Berichtigungen an Flurstücken, Koordinatenänderungen an der Verfahrensgrenze sowie alle weiteren für das Verfahren relevanten Veränderungen im ALKIS®-Datenbestand mit und übergibt die entsprechenden Nachweise in der Regel mit Hilfe eines NBA-Verfahrens. Alternativ kann die Flurbereinigungsbehörde zu den Veränderungen Auszüge aus den Fortführungsnachweisen abfordern.
- 2.6.3** Die Flurbereinigungsbehörde teilt der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde Unstimmigkeiten in den Katasterangaben mit. Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde unterrichtet die Flurbereinigungsbehörde umgehend vom Ergebnis der Prüfung und teilt die ggf. notwendige Berichtigung mit.
- 2.6.4** Die Flurbereinigungsbehörde vergleicht insbesondere die aus den ALKIS®-Datenbeständen berechneten grafischen Flurstücksflächen des ehemaligen grafischen Nachweises bzw. die sich aus örtlichen Messungen ergebenden Flächen (Ortsregulierung) mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Buchflächen. Liegen die Differenzen vor allem in den Ortsregulierungsgebieten außerhalb der zu erwartenden Genauigkeiten eines grafischen Nachweises, ersucht die Flurbereinigungsbehörde die obere Kataster- und Vermessungsbehörde um Prüfung des maßgebenden Katasternachweises.
- Sie übergibt dazu die Unterlagen der Berechnung bzw. der örtlichen Messung, anhand derer die Unstimmigkeiten und möglichen offensichtlichen Fehler festgestellt wurden.
- Soweit die obere Kataster- und Vermessungsbehörde anhand des maßgebenden Katasternachweises in Verbindung mit den übergebenen Unterlagen der Flurbereinigungsbehörde offensichtliche Fehler feststellt, werden diese berichtigt.
- Anderenfalls teilt die obere Kataster- und Vermessungsbehörde der Flurbereinigungsbehörde mit, dass offensichtliche Fehler nicht nachgewiesen werden konnten und eine Berichtigung deshalb nicht erfolgt.
- 2.6.5** Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes und vor der Aufbereitung der Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters fordert die Flurbereinigungsbehörde von der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde nochmals einen Bestandsdatenauszug der Verfahrensgrenze aus ALKIS® an, der auch die Punktkoordinaten enthält.
- 2.7 Punktnummerierung**
- Auf Anforderung der Flurbereinigungsbehörde reserviert die obere Kataster- und Vermessungsbehörde unter einer Antragsnummer umfassende Punktnummernbereiche in den jeweiligen Datenbanken.
- Alle Punkte im Flurbereinigungsverfahren, auch solche, die aus dem Datenbestand der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde übernommen wurden, erhalten eine neue Punktnummer. Davon ausgenommen sind die Punkte der Verfahrensgebietsgrenze.
- 2.8 Flureinteilung und Flurstücksnummerierung**
- 2.8.1** Die neue Flureinteilung ist in der Regel auf der Grundlage des Planes nach § 41 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde in Abstimmung mit der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde aufzustellen.
- 2.8.2** Das Ordnungsmerkmal Flur wird in den Gemarkungen, die bisher durch Fluren unterteilt sind, grundsätzlich beibehalten.
- 2.8.3** Verfahrensgebiete, in denen bislang keine Flureinteilung existiert, werden wie folgt behandelt:
- Sind ganze Gemarkungen in das Verfahrensgebiet einbezogen, entscheidet die obere Kataster- und Vermessungsbehörde darüber, ob diese in Fluren unterteilt werden.
  - Eine Unterteilung in Fluren unterbleibt, wenn Gemarkungen nur teilweise in das Verfahrensgebiet einbezogen sind.
- 2.8.4** Die Vergabe der neuen Flurstückskennzeichen innerhalb des Verfahrensgebietes erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde auf der Grundlage der in ALKIS® reservierten Flurstückskennzeichen. Wegfallende Flurstücksnummern dürfen nicht wieder verwendet werden.
- 2.8.5** Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde reserviert und übermittelt nach Anforderung die benötigten Flurstücksnummern an die Flurbereinigungsbehörde.
- 2.8.6** Neue Flurstücksnummern werden grundsätzlich in freier Nummerierung als ganze Zahlen vergeben.
- 2.8.7** Wird ein Nachtrag zum Flurbereinigungsplan nach Bestandskraft des Neuen Bestandes (nach Erlass der Ausführungsanordnung) aufgestellt, so ist das betreffende Flurstück mit der Stammnummer und der nächsten freien Bruchnummer fortzuführen.
- 2.8.8** Ist die Ausführungsanordnung noch nicht ergangen, können die Flurstücksnummern des Neuen Bestandes wieder verwendet werden, da diese noch nicht rechtsgültig geworden sind.
- 3 Liegenschaftsvermessungen vor Eintritt des neuen Rechtszustandes**
- 3.1 Vermessung zur Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze**
- 3.1.1** Zur Festlegung der Grenzen des Verfahrensgebietes bzw. der Grenzen der einer Neuvermessung unterliegenden Verfahrensteile ist ein Grenzwiederherstellungsverfahren nach den Vorschriften der Kataster- und Vermessungsverwaltung durchzuführen.
- 3.1.2** Die Grenzwiederherstellung und ggf. die Abmarkung sind auf die Geometrie bestimmenden Punkte (Knickpunkte) der Verfahrensgebietsgrenze zu beschränken. Die zwischen den geometriebestimmenden Knickpunkten liegenden Grenzpunkte sind in die Grenzuntersuchung einzubeziehen.

- 3.1.3 Die Eigentümer an das Verfahrensgebiet angrenzender Grundstücke sind Nebenbeteiligte i. S. d. FlurbG, soweit sie zur Errichtung fester Grenzzeichen mitzuwirken haben.
- Es sind jedoch nur die direkt betroffenen Außenanlieger (Knickpunkte) am Grenzwiederherstellungsverfahren zu beteiligen.
- 3.1.4 Die Innenanlieger sind Beteiligte nach dem FlurbG und damit mitwirkungspflichtig gemäß § 2 Abs. 1 FlurbG.
- Der rechtsgültige Flurbereinigungsplan bildet den maßgebenden Nachweis aller im Flurbereinigungsgebiet befindlichen Grundstücke in ihren festgelegten und nachgewiesenen Grenzen und schließt somit die Verfahrensgebietsgrenze ein.
- Um das Grenzwiederherstellungsverfahren abzuschließen und die Verfahrensgebietsgrenze in das Liegenschaftskataster übernehmen zu können, sind die Innenanlieger bereits bei der Wiederherstellung der Verfahrensgebietsgrenze zu beteiligen.
- Die weitere Beteiligung während des Flurbereinigungsverfahrens bleibt hiervon unberührt.
- 3.1.5 Vor der Grenzwiederherstellung kann zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes eine Sonderung vorgenommen werden. Diese Sonderung wird durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde auf Anfrage der Flurbereinigungsbehörde kurzfristig durchgeführt. Ist die obere Kataster- und Vermessungsbehörde dazu nicht in der Lage, kann die Sonderung auch durch eine andere Vermessungsstelle nach § 17 Abs. 2 ThürVermGeoG ausgeführt werden. Auf Antrag der Flurbereinigungsbehörde wird die Sonderung durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde zeitnah übernommen.
- 3.1.6 Von der Möglichkeit der Anerkennung der Grenzen des Verfahrensgebietes durch die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes gemäß § 56 Satz 3 FlurbG wird kein Gebrauch gemacht.
- 3.1.7 Die Vermessungsschriften zur Wiederherstellung der Verfahrensgebietsgrenze sind nach den Vorschriften der Kataster- und Vermessungsverwaltung zu fertigen.
- 3.1.8 Wird die Verfahrensgebietsgrenze durch eine Vermessungsstelle nach § 17 Abs. 2 ThürVermGeoG im Auftrag der Flurbereinigungsbehörde wiederhergestellt, so reicht die beauftragte Vermessungsstelle die Vermessungsschriften zur Übernahme in das Liegenschaftskataster direkt bei der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde ein, soweit nichts anderes zwischen der Vermessungsstelle und der Flurbereinigungsbehörde festgelegt wurde.
- 3.1.9 Die Vermessungsschriften sollen möglichst für die gesamte Verfahrensgebietsgrenze komplett abgegeben werden. In Ausnahmefällen kann die Verfahrensgebietsgrenze bei der Bearbeitung unterteilt werden. Das ist im Vorfeld mit der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde abzustimmen, um jeweils eigene Antragsnummern zu vergeben.
- 3.1.10 Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde führt das Liegenschaftskataster kurzfristig fort und teilt der Flurbereinigungsbehörde die Übernahme mit. Sofern der Fortführung des Liegenschaftskatasters Hindernisse entgegenstehen, erfolgt eine Rückfrage bei der Flurbereinigungsbehörde bzw. der Vermessungsstelle.
- 3.1.11 Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG werden regelmäßig in einem kürzeren Zeitraum bearbeitet, sodass die Vermessungsschriften in der Regel mit den Katasterberichtigungsunterlagen übergeben werden. Sollte die Bearbeitung des Verfahrens länger als ein Jahr dauern, werden die Vermessungsschriften nach Abschluss der Vermessungsarbeiten, zeitlich vor der Übergabe der Berichtigungsunterlagen eingereicht.
- 3.2 **Besonderheiten bei der Abmarkung von Punkten in der Verfahrensgebietsgrenze**
- Werden in die bereits festgestellte Verfahrensgebietsgrenze im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens neue Grenzpunkte eingebunden, sind die Außenanlieger nur Nebenbeteiligte nach § 10 Nr. 2 Buchstabe f FlurbG, wenn diese Grenzpunkte in der Örtlichkeit abgemarkt werden.
- Die danach notwendige Beteiligung der Außenanlieger erfolgt im Flurbereinigungsverfahren nach den Vorschriften des Flurbereinigungsrechts, in der Regel bei der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans.
- 3.3 **Vermessungen unmittelbar an der Landesgrenze**
- 3.3.1 Ist die Verfahrensgebietsgrenze gleichzeitig Landesgrenze sind die Vorschriften der Kataster- und Vermessungsverwaltung anzuwenden, wenn nichts Abweichendes geregelt ist.
- 3.3.2 Bei Liegenschaftsvermessungen unmittelbar an der Landesgrenze sind die von den für die Landesgrenze zuständigen Stellen abgestimmten und als verbindlich erklärten Koordinaten für die Festlegung der Landesgrenze als rechtsverbindlich anzuhalten.
- 3.3.3 Daher teilt die Flurbereinigungsbehörde der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde die Abschnitte mit, welche sowohl Verfahrensgebiets- als auch Landesgrenze sind und ersucht um Abstimmung und verbindliche Festlegung bzw. Wiederherstellung der Landesgrenze in diesen Abschnitten, insbesondere um Abstimmung mit der zuständigen Kataster- und Vermessungsbehörde des Nachbarlandes zur Prüfung und Bestätigung der Landesgrenzpunkte.
- Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde übergibt nach den Arbeiten die Landesgrenzpunktkoordinaten an die Flurbereinigungsbehörde.
- Einzelne örtliche Arbeiten sind zwischen Flurbereinigungsbehörde und oberer Kataster- und Vermessungsbehörde abzustimmen.
- 3.3.4 Abweichende Einzelfallentscheidungen, beispielsweise aufgrund der immer noch bestehenden Minenproblematik, werden zwischen Flurbereinigungsbehörde und oberer Kataster- und Vermessungsbehörde getroffen.
- 3.4 **Liegenschaftsvermessungen im Verfahrensgebiet**
- 3.4.1 Im alten Rechtszustand dürfen jegliche Liegenschaftsvermessungen nur im Einvernehmen mit der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Auf die Einschränkungen nach § 34 FlurbG ist hinzuweisen. Die beauftragte Vermessungsstelle hat vor Beginn der Vermessungsarbeiten zur Bildung neuer Flurstücksgrenzen eine Stellungnahme der Flurbereinigungsbehörde einzuholen, in welcher insbesondere geprüft wird, ob anstelle einer örtlichen Liegenschaftsvermessung eine Sonderung genügt, einzuholen.
- Flurstücke im alten Rechtszustand können ohne örtliche Vermessung zerlegt werden, wenn die Flurbereinigungsbehörde bestätigt, dass die Trennstücke in ihren Grenzen nur bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes bestehen bleiben.
- In der Stellungnahme sind der Bearbeitungsstand und bereits getätigte örtliche Vermessungen aufzuzeigen.
- 3.4.2 Liegenschaftsvermessungen sind von einer Vermessungsstelle nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 ThürVermGeoG auszuführen. Der Antragsteller ist durch die Vermessungsstelle

darauf hinzuweisen, dass die Bildung neuer Flurstücksgrenzen auch im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens möglich ist und neu gebildete Grenzen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens verändert werden können.

3.4.3 Grundlage für die Liegenschaftsvermessung im alten Rechtszustand ist der Katasternachweis.

3.4.4 Die Vermessungsstellen nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 ThürVermGeoG reichen die Vermessungsschriften mit der Stellungnahme nach Nummer 3.4.1 bei der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde zur Übernahme ein.

3.4.5 Entsprechend Nummer 2.6.2 werden die Veränderungen durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde der Flurbereinigungsbehörde mitgeteilt. Diese arbeitet die Änderungen in die Verfahrensunterlagen ein.

3.4.6 Die Flurbereinigungsbehörde darf gemäß § 17 Abs. 3 ThürVermGeoG eine Sonderung vornehmen. Voraussetzung hierfür ist jedoch zwingend, dass die durchzuführende Maßnahme der Erfüllung eigener Aufgaben und somit dem Zweck der Flurbereinigung dient.

3.4.7 Sollen Flurstücke mit Überhaken von Amts wegen im Verfahrensgebiet von der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde ohne örtliche Liegenschaftsvermessungen beseitigt werden, ist der Flurbereinigungsbehörde vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### 3.5 **Absteckungsarbeiten und amtliche Lagepläne zu Bauanträgen im alten Rechtszustand**

3.5.1 Für die Beurteilung eines Bauvorhabens innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens ist bereits die geplante Grundstücksaufteilung von besonderem Interesse. Deshalb ist bei der Anfertigung oder Beglaubigung von amtlichen Lageplänen zu Bauanträgen die neue Flurstücksaufteilung (soweit bereits vorhanden) in geeigneter Weise zusätzlich darzustellen.

3.5.2 Die Vermessungsstelle prüft zunächst, ob der ALKIS®-Datenbestand (Ausgabe aus der Liegenschaftskarte, Punktdaten) für die Erstellung des amtlichen Lageplans hinreichend genau ist. Ist dies der Fall, fragt die Vermessungsstelle zum Stand des Verfahrens bei der Flurbereinigungsbehörde an und fordert die ggf. vorliegenden Vermessungsergebnisse zum geplanten neuen Rechtszustand an. Die Flurbereinigungsbehörde stellt die vorliegenden Unterlagen der ausführenden Vermessungsstelle zur Verfügung.

3.5.3 Wird der ALKIS®-Datenbestand als nicht hinreichend genau eingestuft, beantragt die ausführende Vermessungsstelle die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen bei der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde. Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde fragt zum Stand des Verfahrens bei der Flurbereinigungsbehörde an und fordert die ggf. vorliegenden Vermessungsergebnisse zum geplanten neuen Rechtszustand an. Die Informationen und die Unterlagen der Flurbereinigungsbehörde werden zusammen mit den Vermessungsunterlagen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde an die ausführende Vermessungsstelle gesendet.

## 4 **Liegenschaftsvermessungen im neuen Rechtszustand**

4.1 Liegenschaftsvermessungen im neuen Rechtszustand sind, soweit sie nicht der Erfüllung von Aufgaben der Flurbereinigung dienen, von einer Vermessungsstelle nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder § 17 Abs. 3 ThürVermGeoG auszuführen.

Bis zur Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen beantragt die jeweilige Vermessungsstelle die notwendigen Vermessungsunterlagen bei der Flurbereinigungsbehörde.

Die Vermessungsunterlagen (Auszüge aus dem amtlichen Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Abs. 2 GBO und aus dem Vermessungszahlenwerk des Verfahrens) werden der jeweiligen Vermessungsstelle von der Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung gestellt. Punktnummern werden aus dem Punktnummernbereich des Verfahrens vorgegeben. Bei Abgabe der Vermessungsunterlagen an eine Vermessungsstelle nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 ThürVermGeoG erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde eine entsprechende Mitteilung an die obere Kataster- und Vermessungsbehörde.

4.2 Solange das amtliche Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Abs. 2 GBO für das Verfahrensgebiet bei der Flurbereinigungsbehörde geführt wird, reicht die Vermessungsstelle die Vermessungsschriften zur Übernahme bei der Flurbereinigungsbehörde ein. In Abstimmung mit der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde übernimmt die Flurbereinigungsbehörde nach festgestellter Übernahmefähigkeit das Ergebnis der Vermessung in den Flurbereinigungsplan.

Der Umfang der von der Vermessungsstelle zu fertigenden Vermessungsschriften richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften der Kataster- und Vermessungsverwaltung.

Die Veränderungsbelege werden von der Flurbereinigungsbehörde erstellt. Es handelt sich dabei um einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan (textlicher Teil und Karte). Das amtliche Verzeichnis ist so zu führen, dass die Entstehung der Flurstücke zurückverfolgt werden kann.

4.3 Die Flurbereinigungsbehörde gibt die Veränderungen den Beteiligten bekannt und teilt sie dem Grundbuchamt und dem Finanzamt mit, soweit die Nachweise des neuen Rechtszustandes bereits an diese Stellen abgegeben wurden. Die Veränderungsbelege inklusive der zugrunde liegenden Vermessungsschriften werden gesondert gesammelt und mit den übrigen Unterlagen an die obere Kataster- und Vermessungsbehörde abgegeben.

4.4 Werden nach der Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen Änderungen nach § 64 FlurbG oder Berichtigungen offener Unrichtigkeiten nach § 132 FlurbG erforderlich, informiert die Flurbereinigungsbehörde die obere Kataster- und Vermessungsbehörde über die Durchführung der Änderung oder Berichtigung der Unrichtigkeit und fügt die entsprechenden Unterlagen bei.

4.5 Sofern noch Rechtsbehelfsverfahren anhängig sind, ist hierauf durch die Flurbereinigungsbehörde im Berichtungersuchen hinzuweisen und die betroffenen Flurstücke sind zu benennen. Sofern diese Flurstücke von Liegenschaftsvermessungen betroffen sind, übermittelt die obere Kataster- und Vermessungsbehörde die Auszüge aus den fortgeführten Nachweisen des Liegenschaftskatasters der zuständigen Flurbereinigungsbehörde ohne Aufforderung. Diese teilt der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde die unanfechtbar gewordene Entscheidung mit und fügt ggf. Unterlagen über Änderungen bei.

## 5 **Abmarkungen in Flurbereinigungsverfahren**

5.1 Gemäß § 14 ThürVermGeoG werden Grenzpunkte nur auf Antrag dauerhaft durch Grenzmarken abgemarkt.

5.2 Die Flurbereinigungsbehörde informiert die Teilnehmergemeinschaft über die Rechtslage und zeigt die Zweckmäßigkeit der Abmarkung auf. Die Teilnehmergemeinschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Dieser führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft, daher obliegt ihm auch die Beantragung der Abmarkung.

5.3 Lehnt der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft die Abmarkung generell ab, verweist die Flurbereinigungsbehörde die betreffenden Antragsteller an eine Vermessungsstelle nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 ThürVermGeoG.

5.4 Nach dem Eintritt des neuen Rechtszustandes sind wegfallende, vorgefundene Grenzzeichen zu entfernen, wenn andernfalls die Gefahr von Irrtümern bei künftigen Vermessungsarbeiten besteht.

## 6 Berichtigung des Liegenschaftskatasters

### 6.1 Ersuchen

6.1.1 Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde (§ 79 Abs. 1 FlurbG). Die abzugebenden Unterlagen (siehe Abschnitt 6.2) richten sich neben der rechtlichen auch nach der vermessungstechnischen Bearbeitung des Verfahrens. Die Flurbereinigungsbehörde führt ihre Daten in dem Umfang und in der Struktur, wie es die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens erfordern und mit dem Ziel, dass der Flurbereinigungsplan die Funktion des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke nach der GBO übernimmt.

6.1.2 Vor dem Erlass der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung ist ein Abstimmungstermin mit der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde und dem Grundbuchamt durchzuführen. Dieser Termin dient der Festlegung, wann die Ersuchen um Berichtigung der öffentlichen Bücher (Liegenschaftskataster und Grundbuch) nach § 79 Abs. 1 FlurbG für das jeweilige Flurbereinigungsverfahren zu stellen sind.

6.1.3 Die Unterlagen des Flurbereinigungsverfahrens werden von der Flurbereinigungsbehörde (soweit Regelungsinhalte des Liegenschaftskatasters und der Führung als amtliches Verzeichnis betroffen sind) unter Beachtung der Vorschriften der Kataster- und Vermessungsverwaltung erstellt und geprüft. Ausgenommen hierbei sind die Erfassung und der Nachweis der Gebäude sowie der Nachweis der tatsächlichen Nutzung. Erhobene Daten einzelner Gebäudeeckpunkte, die während des Flurbereinigungsverfahrens zur Bearbeitung benötigt wurden, sind mit dem Ersuchen zur Übernahme als Punktdaten zu übergeben.

Die technische Spezifikation der Datenübergabe wird gesondert geregelt.

6.1.4 Nach Aufbereitung der Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters übergibt die Flurbereinigungsbehörde vor Erlass der Ausführungsanordnung die Daten an die obere Kataster- und Vermessungsbehörde, um durch einen technischen Probelauf die Übernahmefähigkeit zu prüfen und ggf. Unstimmigkeiten im Datenfluss vorweg aufzudecken und zu beseitigen.

6.1.5 Dem schriftlichen Ersuchen um Berichtigung des Liegenschaftskatasters ist eine Aufstellung der abgegebenen Unterlagen mit der Bescheinigung des Leiters der Vermessungsstelle der Flurbereinigungsbehörde beizufügen, dass sämtliche Vermessungsschriften zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sind. Die Flurbereinigungsbehörde zeichnet für die Entstehung der Daten, insbesondere der Punktkoordinaten des Neuen Bestandes, verantwortlich.

### 6.2 Berichtigungsunterlagen

6.2.1 Unmittelbar nach Eintritt des neuen Rechtszustandes übergibt die Flurbereinigungsbehörde der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde mit dem Ersuchen um Berichtigung des Liegenschaftskatasters gemäß § 79 Abs. 1 FlurbG die hierfür notwendigen Unterlagen.

6.2.2 Erfolgt die Berichtigung des Liegenschaftskatasters vor der Grundbuchberichtigung, sind für die neuen Flurstücke Buchungsvorschläge in das Liegenschaftskataster einzutragen. Die Buchungsvorschläge werden im Rahmen des Datenaustausches an die Grundbuchämter übermittelt.

6.2.3 Die Flurbereinigungsbehörde übergibt der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde die nachfolgend aufgeführten Unterlagen in digitaler Form:

- Liste der wegfallenden Flurstücke,
- Eigentümer-, Flurstücks- und Buchungsdaten der neuen Flurstücke,
- Legitimierte Teilnehmerdaten,
- Punktdaten (mit Antragsnummer) in Anlehnung an Anlage 22 der ThürVV-Lika,
- Geometrie-Daten (Grafikteil),
- Flurbereinigungsplan (Textteil und Karte im Regelmaßstab 1 : 1 000) als PDF-Datei,
- technische, grafische Dokumentation des Verfahrens als TIFF-Datei(en) bzw. recherchierbare PDF-Dateien, aus der die Punktnummern, Vermarkungsarten und der Grenzverlauf eindeutig hervorgehen. Diese Dokumentation kann aus mehreren grafischen Abbildungen bestehen. Der Maßstab innerhalb der Ortslagen soll  $\geq 1 : 500$  und in der Feldflur  $\geq 1 : 2 000$  betragen, Nebenzeichnungen sind zulässig.
- Aussage nach Nummer 7.2.2 (im Anschreiben).
- In begründeten Fällen erfolgt eine zusätzliche analoge Abgabe der genannten digitalen Unterlagen.

Zusätzlich wird in analoger Form übergeben:

- Nachweis des Alten Bestandes (AB) – Katasterexemplar,
- Nachweis des Neuen Bestandes (NB) – Katasterexemplar.

6.2.4 In Gebieten, in denen die Neuordnung auf Grundlage des Katasternachweises durchgeführt wurde, werden die Vermessungsschriften entsprechend den Vorschriften der Kataster- und Vermessungsverwaltung übergeben.

6.2.5 Abweichend von den Vorschriften der Kataster- und Vermessungsverwaltung sind als Inhalt der Vermessungsschriften bei GNSS-Messungen in Verbindung (Kopplung) mit einem elektronischen Feldbuch die entsprechenden programminternen Protokolle nachzuweisen. Diese müssen nötige Kontrollen und Fehlergrenzen dokumentieren.

### 6.3 Kennzeichnung öffentlich-rechtlicher Verfügungsbeschränkungen

Öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen werden im Flurbereinigungsplan behandelt und der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde nachrichtlich durch entsprechende Auszüge mitgeteilt.

### 6.4 Besonderheiten aufgrund einer vorzeitigen Ausführungsanordnung

6.4.1 Im Falle einer vorzeitigen Ausführungsanordnung ist im Ersuchen auf Berichtigung des Liegenschaftskatasters gemäß § 79 Abs. 2 FlurbG auf mögliche Rechtsänderungen, die von der Entscheidung in einem Rechtsbehelfsverfahren abhängen, hinzuweisen.

6.4.2 Bei nachträglichen Ergänzungen oder Berichtigungen durch die Flurbereinigungsbehörde oder im Rechtsbehelfsverfahren beantragt die Flurbereinigungsbehörde die Katasterberichtigung erneut. Hierzu werden die Nachweise der neuen Flurstücke im bisherigen und im geänderten Bestand übersandt.

6.4.3 Die von laufenden Rechtsbehelfsverfahren betroffenen neuen Flurstücke werden mit dem entsprechenden Attribut „Rechtsbehelfsverfahren“ gekennzeichnet und werden im Liegenschaftskataster als „nicht rechtswirksam“ geführt. Die rechtswirksame Übernahme in das Liegenschaftskataster erfolgt erst mit der Löschung der Kennzeichnung.

Die Löschung der Kennzeichnung erfolgt, wenn die Entscheidung unanfechtbar geworden ist, die Flurbereinigungs-



- behörde dies mitgeteilt und unter Beifügung der ggf. erforderlichen Unterlagen nach den Nummern 6.1 und 6.2 um die Berichtigung ersucht hat.
- 6.5 Mitteilung des Vollzugs der Katasterberichtigung**
- Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde teilt der Flurbereinigungsbehörde den Vollzug der Berichtigung des Liegenschaftskatasters mit.
- Unstimmigkeiten, die vor der Schlussfeststellung aufgedeckt werden, sind von der Flurbereinigungsbehörde zu beheben.
- Unstimmigkeiten, die nach der Schlussfeststellung aufgedeckt werden, werden von der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde der Flurbereinigungsbehörde zur Stellungnahme vorgelegt.
- 7 Sonderregelungen zum amtlichen Bezugssystem ETRS89/UTM32 in Flurbereinigungsverfahren**
- 7.1 Allgemeines**
- 7.1.1 In den Vorschriften der Kataster- und Vermessungsverwaltung ist die Möglichkeit eröffnet, für Flurbereinigungsverfahren abweichende Regelungen zur Ausführung von Liegenschaftsvermessungen und zu den Verfahren im Liegenschaftskataster zu treffen.
- 7.1.2 Aufgrund der flurbereinigungsspezifisch umfangreichen Sachverhalte, der Komplexität und der regelmäßig langen Zeitdauer eines Flurbereinigungsverfahrens werden die nachfolgend benannten Sonderregelungen vereinbart.
- 7.1.3 Technische Spezifikationen werden gesondert abgestimmt.
- 7.2 Grundlegende Festlegungen**
- 7.2.1 Zum 01.01.2010 wurde das amtliche Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM in Thüringen eingeführt. Bis zum 31.12.2009 war das System PD83/GK das amtliche Koordinatensystem. In Anwendung der jeweils geltenden Vorschriften liegen daher für die Flurbereinigungsverfahren Daten unterschiedlicher Verfahrensstände vor.
- 7.2.2 Beim Ersuchen um Berichtigung des Liegenschaftskatasters zeigt die Flurbereinigungsbehörde an, auf welcher Grundlage die übergebenen Daten erarbeitet wurden. Es werden Angaben zu Art der bereits getätigten Vermessungen, Berechnungen und Aussagen zu den hierbei erzeugten Koordinaten gegeben und aufgezeigt, wie diese hinsichtlich der nachfolgend benannten Einstufungen (Kategorien) zu werten sind.
- 7.2.3 Kategorie 1:
- Die Daten werden als „spannungsbehaftetes PD83“ eingestuft, da es sich um Vermessungen im zum Zeitpunkt der Messung gültigen Koordinatenreferenzsystem PD83/GK unter Beachtung der Nachbarschaft handelt. Beim Ersuchen um Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind die Punkte in beiden Koordinatensystemen abzugeben. Die hierfür notwendige Transformation wird durch die Flurbereinigungsbehörde vorgenommen.
- Die Attribute Herkunft, Genauigkeitsstufe und Lagezuverlässigkeit werden wie folgt verschlüsselt:
- PD83/GK: HER = 1000, GST = 2100
  - ETRS89/UTM ( $\leq 6$  cm): HER = 1000, GST = 2200, LZK = TRUE
  - ETRS89/UTM ( $\leq 10$  cm): HER = 1000, GST = 2300, LZK = TRUE
- 7.2.4 Kategorie 2:
- Die Daten werden als „spannungsfreies PD83“ eingestuft, da sie auf der Grundlage eines homogenen Vermessungspunktfeldes unter Anschluss an SAPOS® ohne Nachbarschaftsanpassung erzeugt wurden. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass die im Verfahren erzeugten Koordinaten eine hohe Genauigkeit (Koordinaten mit den Genauigkeitsstufen  $GST \leq 2100$ ) und Zuverlässigkeit aufweisen. Die Erzeugung des homogenen Vermessungspunktfeldes wird durch GNSS-Messverfahren unter Nutzung der SAPOS®-Referenzstationen erreicht.
- Die Flurbereinigungsbehörde führt die Transformation in das amtliche Koordinatensystem ETRS89/UTM32 durch und übergibt die Punkte nur in diesem System unter Verwendung der verschlüsselten Attribute GST = 2100, LZK = TRUE und HER = 1000.
- Die Flurbereinigungsbehörde bescheinigt bei dem Ersuchen um Berichtigung des Liegenschaftskatasters das „spannungsfreie PD83“.
- 7.2.5 Kategorie 3:
- Die Daten werden als Koordinatenkataster ETRS89/UTM32 eingestuft. Die Koordinaten liegen im amtlichen Koordinatenreferenzsystem mit  $GST \leq 2100$  sowie LZK = TRUE vor und bilden den maßgebenden Koordinatennachweis.
- 7.2.6 Da Flurbereinigungsverfahren über die Dauer ihrer Bearbeitung nur in einem Koordinatenreferenzsystem bearbeitet werden sollen, können zunächst alle bereits im System PD83/GK begonnenen Verfahren weiterhin in diesem System bearbeitet und beendet werden.
- 7.2.7 Die Entscheidung über eine einzelfallbezogene vorzeitige Transformation in das Zielsystem ETRS89/UTM32 bei bereits begonnenen Flurbereinigungsverfahren wird während der Bearbeitung durch die Flurbereinigungsbehörde getroffen und umgesetzt. Der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde wird diese Entscheidung mitgeteilt.
- 7.2.8 Festlegungen zu ALKIS® und den hierzu möglichen Schnittstellen werden gesondert abgestimmt und geregelt.
- 8 Übergangsbestimmungen**
- 8.1 Für Flurbereinigungsverfahren, bei denen die vermessungstechnischen Arbeiten bzw. die Übernahme der Liegenschaftskarte in das Bearbeitungssystem der Flurbereinigungsverwaltung bis zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift begonnen wurden, sind die Regelungen nach den Nummern 7.2.3 und 7.2.4 zu beachten.
- 8.2 Flurbereinigungsverfahren können auch nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bis zum Vorliegen der technischen Voraussetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde zum Führen des Verfahrens im Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM32 im Koordinatenreferenzsystem PD83/GK geführt werden, wenn die Grenzwiederherstellung zur Abgrenzung des Verfahrensgebietes (siehe Abschnitt 3.1) im Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM32 erfolgt und die Katasterberichtigungsunterlagen auf der Grundlage des Koordinatenreferenzsystems ETRS89/UTM32 gefertigt und übergeben werden.
- 8.3 Bei anhängigen Flurbereinigungsverfahren ist diese Verwaltungsvorschrift unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die auf das Inkrafttreten folgenden Verfahrensabschnitte anzuwenden.
- 8.4 Bis zur Inbetriebnahme des Katasterportals werden die für das Flurbereinigungsverfahren erforderlichen amtlichen Daten des Liegenschaftskatasters nach Nummer 2.6.1 durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde zur Verfügung gestellt.

**9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2022 außer Kraft.

Erfurt, 1. März 2017

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft:

Abteilungsleiter „Ländlicher Raum, Forsten“	Abteilungsleiter „Strategische Landesentwicklung, Kataster- und Vermessungswesen“
--	---

i. V. Dr. Karl-Martin Prell	Andreas Minschke
-----------------------------	------------------

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Erfurt, 06.03.2017  
Az.: 54-7231  
ThürStAnz Nr. 14/2017 S. 465 – 472

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Umstufung wird auf den 01.05.2017 festgesetzt.

**3 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**78**

**Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Postfach 90 03 62, 99106 Erfurt, zur Umstufung einer Straße in der Stadt Waltershausen, Landkreis Gotha**

Erfurt, den 21. März 2017

Az.: 4311/19-4

Im Auftrag

Lutz Irmer  
Abteilungsleiter

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45, 46), ist es erforderlich, die nachfolgend aufgeführte Straße in der Stadt Waltershausen umzustufen:

- 1** Die Teilstrecke der Landesstraße Nr. 1027 in der Baulast des Freistaates Thüringen von der Landesstraße Nr. 1025 in der Stadt Waltershausen bis zur Friedrichrodaer Straße in der Ortslage des Ortsteils Wahlwinkel der Stadt Waltershausen

von <b>NK 5029 002</b>	nach <b>NK 5029 001</b>	
von km 0,000	bis km 2,623	= 2,623 km

hat nicht die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Waltershausen abgestuft.

- 2** Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt, eingesehen werden.

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Erfurt, 24.03.2017  
Az.: 4311/19-4  
ThürStAnz Nr. 14/2017 S. 472

## LANDESVERWALTUNGSAMT

79

### **Verbandssatzung des Zweckverbandes „Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“; Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

Der Zweckverband „Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ hat dem Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 42 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die nachstehend abgedruckte 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung angezeigt.

Diese Änderungsatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Weimar, den 02.03.2017

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

Roßner

Landesverwaltungsamt  
Weimar, 02.03.2017  
Az.: 204.2-1454.15-001/94-J/S  
ThürStAnz Nr. 14/2017 S. 473

### **Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“**

Auf Grund der §§ 17 Abs. 1 und 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992

(GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ in der Sitzung am 15.12.2016 nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ vom 04.09.1995 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 35/1995, S. 410), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ vom 15.11.1995 (Thüringer Staatsanzeiger 04/1996, S. 193) beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Absätze 1 und 2 in § 15 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

(1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs eine Umlage auf der Grundlage des prozentualen Anteils der in dem jeweiligen Verwaltungsgebiet liegenden Flächen im Eigentum des Zweckverbandes. Stichtag für die Ermittlung der Eigentumsanteile ist der 30. Juni des Jahres vor dem betroffenen Haushaltsjahr.

(2) Der „Stiftung Lebensraum Thüringen e.V.“ bringt abweichend davon 0,1 % des Umlagebedarfs ein.

#### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 07.02.2017

Dr. Albrecht Schröter  
Verbandsvorsitzender

**Thüringer Staatsanzeiger**  
ISSN-Nr. 0939-9135  
27. Jahrgang

#### **HERAUSGEBER:**

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

#### **REDAKTION:**

Verantwortliche Redakteurin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 57-3313309

Mitarbeiterin: Sylva Müller, Telefon: 0361 57-3313322

Telefax: 0361 57-3313392

E-Mail: [staatsanzeiger@tmik.thueringen.de](mailto:staatsanzeiger@tmik.thueringen.de)

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

#### **VERLAG:**

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-40, Telefax: 03691 6905-44

E-Mail: [verlag@husemann.net](mailto:verlag@husemann.net)

Internet: [www.husemann.net](http://www.husemann.net)

#### **DRUCK:**

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-0, Telefax: 03691 6905-25

Druckverfahren: Offset

Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

Erscheinungsweise: wöchentlich montags

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Redaktionsschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für Ausschreibungsanzeigen nach VOB, VOL und VOF: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich. Anzeigenpreisliste vom 1. April 2016

Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten.

Bezugspreis: jährlich 60,00 € (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer), ohne Sonderdrucke

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr

Kündigung bis 4 Wochen vor Ablauf des Abonnement-Bestellzeitraums möglich.

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf kein Entschädigungsanspruch.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 4,00 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Der Umfang der Ausgabe Nr. 14 vom 3. April 2017 beträgt 68 Seiten (ohne Ausschreibungen nach VOB/VOL/VOF).